

**Wachstum des Geschäftsbereichs KITA im Referat für Bildung und Sport;  
Verlegung des Geschäftsbereichs KITA in das Dienstgebäude Landsberger Str. 30;  
Ressourcen zur Aufgabenerfüllung**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04943**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 18.02.2016 (VB)**  
öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

Nachdem München mit rund 1,3 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern 30 Jahre lang ein relativ konstantes Bevölkerungsniveau aufgewiesen hatte (vgl. Statistisches Jahrbuch 2011 des Statistischen Amtes), stieg die Einwohnerzahl in den letzten Jahren erheblich. Aktuell sind es ca. 1,5 Millionen Menschen und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung geht mittlerweile davon aus, dass im Jahr 2030 über 1,7 Millionen Menschen in München leben werden. Dieses Bevölkerungswachstum betrifft auch die Kinder und damit die Kindertagesbetreuung. 2014 kamen 16.450 Mädchen und Buben in München zur Welt, 455 mehr als im Vorjahr. Zum achten Mal in Folge wurde damit der jeweilige Geburtenrekord des Vorjahres übertroffen.

Seit 2011 ist die Anzahl der Kinder von 0 bis 6 Jahre um rund 6.800 gestiegen. Die Prognose bis 2020 geht von einem weiteren Anstieg um rund 10.500 Kinder aus.

	Januar 2011	Januar 2015	Januar 2020
Kinder 0 bis 6 Jahre	76.395	83.199	93.700

Zudem führen die hohen Lebenshaltungskosten in München auch dazu, dass die meisten Elternhäuser allein schon aus finanziellen Gründen eine Kindertagesbetreuung benötigen, um das zum Lebensunterhalt notwendige Familieneinkommen erwirtschaften zu können. Tendenziell vertrauen die Eltern ihre Kinder immer früher und zeitlich länger einer Kindertageseinrichtung an. Mit dem Beschluss „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) wurde ein umfangreiches Bauprogramm im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten beschlossen. Der quantitative und daneben auch qualitative Ausbau führt dazu, dass auch die Zentrale KITA und das Referat für Bildung und Sport immer mehr wachsen.

Um im Bereich der Kindertagesbetreuung mehr Personal zu gewinnen und die Berufe im Erziehungsdienst nachhaltig attraktiv zu gestalten, hat das Referat für Bildung und Sport Beschlussvorlagen in den Stadtrat eingebracht:

- Beschlussvorlage „Maßnahmen zu Personalgewinnung und Personalerhalt in städtischen Kindertageseinrichtungen“ vom 25.07.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09620)
- Beschlussvorlage „Maßnahmen zur Abfederung des aktuellen Personalmangels in Münchner Kindertageseinrichtungen“ vom 25.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02160)

Um den Münchner Eltern mehr Service rund um das Thema Kindertagesbetreuung bieten zu können, wurde mit den Beschlüssen „Rechtsanspruch für unter dreijährige Kinder, Elternberatungsstelle Kindertagesbetreuung“ vom 19.03.2013 und „KITA-Elternberatungsstelle, Erfahrungsbericht und Darstellung der Tätigkeit – Ausblick“ vom 19.03.2014 (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 11202 und 08-14 / V 14024) eine Elternberatungsstelle etabliert, die rege in Anspruch genommen wird und neben dem Service für die Eltern auch den Einrichtungsleitungen spürbare Erleichterungen bringt.

In den oben genannten Beschlüssen waren Personalzuschaltungen vorgesehen, um neue Aufgaben zu meistern bzw. um das pädagogische Personal an den Einrichtungen zu entlasten. Nicht übersehen werden darf jedoch, dass auch die bestehenden Aufgaben der Zentrale von RBS-KITA eine notwendige quantitative und qualitative Steigerung erfahren mussten. Um die bestmögliche Betreuung der steigenden Zahl an Kindertageseinrichtungen (in städtischer wie auch in nicht-städtischer Trägerschaft) auch mittel- und langfristige gewährleisten zu können, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Eltern nach Beratung und Service rund um das Thema Kindertagesbetreuung entsprechen zu können und den gesetzlichen Schutzauftrag bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, ist es unerlässlich, auch die Zentrale von RBS-KITA ausreichend stark aufzustellen. Hierbei sind die bereits erfolgten Zusammenführungen und Optimierungsmaßnahmen sehr hilfreich, um den anwachsenden Verwaltungsaufgaben nachkommen zu können, die letztendlich einer qualitativen Kinderbetreuung in einer wachsenden Großstadt zu Gute kommen.

Zum Stand 01.01.2012 betreute der Geschäftsbereich KITA insgesamt 78.899 Plätze für Kinder von 0 Jahren bis Grundschulalter, davon 34.003 Plätze (43%) beim städtischen Träger (inkl. gebundener Ganztage und sonstige Plätze) und 44.896 Plätze (57%) bei nicht-städtischen Trägern. Zum 01.09.2015 standen in München insgesamt 93.912 Plätze für Kinder von 0 Jahren bis Grundschulalter, davon 37.316 Plätze (40%) beim städtischen Träger und 56.596 Plätze (60%) bei nicht-städtischen Trägern, zur Verfügung. In dieser Zeit ist das Platzangebot in München insgesamt um 15.013 Plätze gestiegen, was einem Anstieg um 19% entspricht. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen betrug der Zuwachs an Plätzen 10%, für die freien Träger 26%.

		Ist 01/2012	Prognose 2015**	prognosti- zierter Ver- sorgungs- grad 2015**	Ist 09/2015	tatsächlicher Versorgungs- grad 2015 in 09/2015
Betreu- ungsplätze für Kinder im Alter von <b>unter drei</b> Jahren	in Einrichtungen frei- gemeinnütziger und sonstiger Träger (inkl. Eltern-Kind- Initiativen)*	11.669	21.000	41%	16.923	38%
	Betreuungsplätze mit städtischem Angebot	3.102	3.102	7%	3.329	7%
	insgesamt	<b>14.771</b>	<b>24.102</b>	<b>48%</b>	<b>20.252</b>	<b>45%</b>
Betreu- ungsplätze für Kinder im Alter von <b>drei bis</b> <b>sechs</b> Jahren	in Einrichtungen frei- gemeinnütziger und sonstiger Träger (inkl. Eltern-Kind- Initiativen)	20.893	24.522	56%	24.881	55%
	Betreuungsplätze mit städtischem Angebot	17.124	17.124	39%	17.187	38%
	insgesamt	<b>38.017</b>	<b>41.646</b>	<b>95%</b>	<b>42.068</b>	<b>93%</b>
Ganztägige Betreu- ungsplätze für Kinder im <b>Grund- schulalter</b>	in Einrichtungen frei- gemeinnütziger und sonstiger Träger (inkl. Eltern-Kind- Initiativen)	3.481	3.616	10%	3.984	9%
	Betreuungsplätze mit städtischem und staat- lichem Angebot ***	13.777	16.500	44%	16.800	39%
	Mittagsbetreuung	8.853	9.670	24%	10.808	25%
	insgesamt	<b>26.111</b>	<b>29.786</b>	<b>78%</b>	<b>31.592</b>	<b>74%</b>
Gesamt		<b>78.899</b>	<b>95.534</b>		<b>93.912</b>	

\* inkl. einem Anteil von etwa 3% in Großtagespflege und Kindertagespflege in Familien;  
RBS-KBS 01.01.2015

\*\* Versorgungsquoten auf Grundlage Bevölkerungsprognose 12/2014 des Planungsreferates.  
Das Referat für Bildung und Sport geht für 2015 von höheren Kinderzahlen aus.

\*\*\* inkl. ganztägige Betreuung in der Grundschulstufe (Horte, Tagesheime, gebundener Ganzttag,  
sonstige Plätze)

	<b>01.01.2011</b>	<b>01.01.2013</b>	<b>01.01.2015</b>	<b>%-Steigerung (2011-2015)</b>
<b>Stellen VZÄ</b>				
Zentrale KITA	270	290	333	23%
Städtische Kindertageseinrichtungen**	4.702	5.082	5.571	19%
<b>Personalhaushalt (Rechnungsergebnis)</b>				
	202.123.900 € (zum 31.12.2011)	207.295.400 € (zum 31.12.2012)	232.456.256 € (zum 31.12.2014)	15%

\*\* Berücksichtigung Stellen für Stammpersonal und Stellen für Ausfallmanagement (10%)

Anzahl Kindertageseinrichtungen	01.01.2011	01.01.2013	01.01.2015	Steigerung (2011 - 2015)	
				Einrichtungen	%
Städtisch (KITA, A/F4)	408	407	419	11	2%
Nichtstädtisch	558*	772	861	303	54%
Gesamt	966	1.179	1.280	314	33%

\* Stand 01.10.11

Um die derzeitigen Aufgabenstellungen bei KITA bzw. für KITA weiterhin sicherzustellen, wurden in einem ersten Schritt die Befristungen von Stellen, die zum 31.12.2015 bzw. 29.02.2016 auslaufen würden, im Dezember 2015 in den Stadtrat eingebracht. In dieser Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 4483) wurde bereits angekündigt, dass im ersten Quartal 2016 in einem zweiten Schritt dem Stadtrat eine weitere Beschlussvorlage vorgelegt wird. Diese Beschlussvorlage befasst sich nun mit dem insbesondere aus dem dargestellten Wachstum ergänzend ergebenden notwendigen Ressourcenbedarf im RBS. Daher werden nachfolgend weiterhin dauerhaft notwendige – derzeit jedoch nur befristete – Stellen sowie dringend notwendige ergänzende Personalmaßnahmen dargestellt. Die Weiterentwicklung von fachlichen Aufgaben und neuen pädagogischen sowie verwaltungstechnischen Herausforderungen werden dem Stadtrat über Fachbeschlüsse vorgelegt, diese Beschlussvorlage bezieht sich auf den Status Quo. Darüber hinaus musste der Geschäftsbereich KITA auf Grund des Wachstums von KITA und des gesamten RBS aus dem Stammhaus des Referates ausziehen. Wie ebenfalls bereits in der o.g. Vorlage angekündigt wurde, befasst sich diese Beschlussvorlage deshalb auch mit Themen des Umzugs der Zentrale von RBS-KITA in die Landsberger Str. 30.

## 2. Entfristungen

Seit Gründung des Geschäftsbereichs KITA haben sich in der Zentrale von KITA und in anderen Geschäftsbereichen des Referates für Bildung und Sport deutliche Änderungen der Aufgaben und des damit verbundenen Aufwandes ergeben. Dies wurde dem Stadtrat auch in diversen Beschlüssen dargestellt. Da die Dauerhaftigkeit der Aufgaben oft nicht absehbar war, wurden mehrere Stellenzuwächse vom Stadtrat nur befristet geschaffen. Für die Bereiche, bei denen sich zwischenzeitlich gezeigt hat, dass durch eine dauerhafte Aufgabenverstärkung die zusätzliche Kapazität für die Aufgabenerledigung dringend nötig ist, soll nun, soweit eine Behandlung der Stellen nicht bereits mit Beschluss des Stadtrats vom Dezember 2015 erfolgt ist (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 4483), eine Entfristung der Stellen erfolgen:

### RBS-KITA

Stabsstelle Organisation:	1,00 VZÄ Sachbearbeitung Organisation
Zentrale Gebührenstelle:	2,00 VZÄ Sachbearbeitung Gebühren
Zuschuss:	1,00 VZÄ Sachbearbeitung Zuschuss

Die Begründungen im Einzelnen werden nachfolgend dargestellt (vgl. Punkt 2.1f.).

<b>Personalkosten KITA</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung/ Stellen-Nr.</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/ Tarif</b>
ab 01.01.2017 unbefristet	Sachbearbeitung Organisation (B414392)	1,00	BesGr. A10/ EGr. E9 TVöD	47.460 €/ 65.030 €
ab 01.01.2017 unbefristet	Sachbearbeitung Gebühren (B414396, B415497)	2,00	BesGr. A7/ EGr. E6 TVöD	71.940 €/ 103.160 €
ab 01.01.2017 unbefristet	Sachbearbeitung Zuschuss (B415498)	1,00	BesGr. A10/ EGr. E9 TVöD	47.460 €/ 65.030 €
<b>Summe KITA</b>		<b>4,00</b>		<b>166.860 €/ 233.220 €</b>

Da es sich um Entfristungen handelt, ist kein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz einzurichten. Lediglich für die dauerhaften konsumtiven Sachkosten fallen jährlich 800 € je Arbeitsplatz an. Diese Kosten sind jedoch in der IST-Fortschreibung bereits enthalten und daher nicht mehr im Sachhaushalt anzumelden.

### **Produktzuordnung:**

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“, 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“, 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ und 2.3 „Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöhen sich insgesamt um 233.220 €, davon sind 233.220 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **2.1 Entfristung der Stelle bei Stabsstelle Organisation (RBS-KITA-GSt-Stab/Orga)**

Derzeit gibt es im Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle, Stabsstelle Organisation (RBS-KITA-GSt-Stab/Orga) zwei Stellen für Organisationssachbearbeiterinnen/Organisationssachbearbeiter, die für den gesamten homogenen Bereich des Erziehungsdienstes der Geschäftsbereiche KITA und A/F4 zuständig sind. Eine der Stellen ist befristet bis 31.12.2016.

Die Aufgaben im Bereich der Organisation haben sich seit der Gründung von KITA grundlegend verändert und ausgeweitet. Im Kontext dieser Veränderungen erfolgte 2015 auch die Herauslösung der Organisation aus dem Sachgebiet Personal und die Ansiedlung als Stabsstelle bei der Leitung der Geschäftsstelle.

Neben der laufenden Sicherstellung der Personalausstattung der Kindertageseinrichtungen und der Stellenbewertung sind u. a. die Entwicklung neuer Ausstattungsmodelle und Konzepte, der Aufbau und die Pflege eines Kennzahlensystems, das regelmäßige Erstellen von Statistiken, die Einführung und Umsetzung der Münchner Förderformel, die Prüfung und Bearbeitung aller Beschlüsse mit Stellenforderungen bei KITA und die vermehrte Teilnahme an Arbeits- und Projektgruppen hinzugekommen. Derzeit ist die Stabsstelle Organisation u. a. beteiligt an den Projekten Büroassistentz, Personelles Versorgungsmanagement KITA und A/F4, Ausweitung des Tarifmerkmals der besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten, Datenmanagement KITA und Umsetzung der Münchner Förderformel. Gerade die Einführung der Münchner Förderformel erfordert zahlreiche konzeptionelle Arbeiten, da das komplette Stellenbemessungssystem für den Erziehungsdienst neu konzipiert und umgestellt werden muss und aufgrund der Anforderungen und Zusammenhänge mit anderen Sachgebieten und Abteilungen bei KITA auch viel komplexer wird. Ab 2016 wird jede der 419 städtischen Kindertageseinrichtungen nach diesem Modell einzeln von den Organisationssachbearbeiterinnen/Organisationssachbearbeitern berechnet und die Veränderungen entsprechend umgesetzt. Der Stellenplan jeder Kindertageseinrichtung muss neu gestaltet werden. Dies wird einen intensiven Austausch mit den beteiligten Bereichen erfordern, der bisher in diesem Umfang nicht erforderlich war. Künftig ist bei jeder Veränderung, wie z. B. Gruppenveränderungen, neue Einrichtungen, Änderung des Standortfaktors, diese komplexe Berechnung und Abstimmung notwendig. Zusätzlich hier-

zu muss alle drei Jahre die Neuberechnung jeder Kindertageseinrichtung im Einzelnen nach Münchner Förderformel neu erfolgen.

Durch die deutlichen Änderungen im Aufgabenbereich hat sich der Aufwand für die Organisationssachbearbeiterinnen/Organisationsachbearbeiter erheblich erhöht. Sollte die Entfristung der o. g. Stelle nicht erfolgen, könnten die Aufgaben der Stabsstelle Organisation gerade auch im Hinblick auf die Umsetzung der Münchner Förderformel und der Sicherstellung der Personalausstattung der städtischen Kindertageseinrichtungen nicht mehr sichergestellt werden.

Daher ist die Entfristung der Stelle B414392 ab 01.01.2017 dringend erforderlich.

## **2.2 Entfristung der Stellen bei Zentrale Gebührenstelle (RBS-KITA-SB-ZG) und Sachgebiet Zuschuss (RBS-KITA-GSt-Z)**

Mit dem Stadtratsbeschluss „Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG); Assistenzkräftemodell in Zeiten des Personalmangels“ vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10770) wurden der Zentralen Gebührenstelle (RBS-KITA-SB-ZG) 2,00 VZÄ in BesGr. A7/EntgGr. E6 TVöD und dem Sachgebiet Zuschuss (RBS-KITA-GSt-Z) 1,00 VZÄ in BesGr. A10/EntgGr. E9 TVöD bewilligt. Aufgrund der Ergänzung zur Beschlussvorlage vom 26.06.2013 mit der den Ausführungen in der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats entsprochen wurde, erfolgte die Einrichtung der Stellen befristet bis 31.12.2016.

Die Bewilligung und Schaffung der Stellen erfolgte aufgrund der Einführung des Beitragszuschusses für das letzte Kindergartenjahr zum Start des Kindergartenjahres 2012/2013 (01.09.2012).

Mit der Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) am 01.08.2005 waren die Weichen für die Kindertagesbetreuung in Bayern mit dem Ziel neu gestellt worden, die Rahmenbedingungen für Familien und Kinder in Bayern nachhaltig zu verbessern. Mit dem BayKiBiG-Änderungsgesetz sollte an diese Entwicklungen angeknüpft werden und es sollten neben anderen Zielen die Familien durch einen Beitragszuschuss zu den Elternbeiträgen im Jahr vor der Einschulung finanziell entlastet werden. Die Bayerische Staatsregierung hatte am 27.03.2012 die Einführung in die Beitragsfreiheit im Vorschuljahr in Schritten beschlossen. Zur Umsetzung wurde ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr festgeschrieben. Als letztes Kindergartenjahr wurde das Kindergartenjahr definiert, das der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35f., 37ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht. In einem ersten Schritt wurde mit Start des Kindergartenjahres 2012/2013 (01.09.2012) von Seiten des Staates für jedes Kind im letzten Kin-

dergardenjahr zusätzlich zur kindbezogenen Förderung ein Beitragszuschuss in Höhe von 50 € gewährt. Mit der Änderung des BayKiBiG zum 01.01.2013 wurde der Anspruch auf den Beitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr auch für die Eltern von sogenannten „Kann-Kindern“ im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG eingeführt. Zum Kindertageseinrichtungsjahr 2013/2014 wurde der Zuschuss von 50 € auf 100 € erhöht. Zeitweilig war sogar ein Beitragszuschuss für das vorletzte Kindergartenjahr im Gespräch, der letztlich aber nicht umgesetzt wurde.

Der Beitragszuschuss wird im Jahr unmittelbar vor der Schulpflicht geleistet, allerdings insgesamt je Kind für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten. Wird ein Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule gezahlt, sofern diese einer vorzeitigen Einschulung zustimmt.

Die Kommune gibt den Zuschuss an den Einrichtungsträger weiter – im Fall von Einrichtungen, die sie in eigener Trägerschaft betreibt, gibt sie ihn direkt an die Eltern weiter. Es bedarf in der Regel keines Antrags der Eltern auf die genannte staatliche Leistung außer bei „Kann-Kindern“. Bei vorzeitiger Einschulung oder Rückstellung besteht eine Meldepflicht für die Eltern.

Zuständig im Bereich der Landeshauptstadt München für die Festsetzung der Kindertageseinrichtungsgebühren in städtischen Kindertageseinrichtungen ist RBS-KITA-SB-ZG. Damit ist die Zentrale Gebührenstelle auch originär zuständig für die entsprechende Weitergabe des staatlichen Zuschusses an die Eltern der von der o. g. Gebührenentlastung betroffenen Kinder.

Im Bereich der Zentralen Gebührenstelle ergibt sich aus der Umsetzung der Gebührenentlastung im dritten Kindergartenjahr ein hoher Beratungs- und Informationsaufwand (z. B. telefonische und persönliche Nachfragen) gegenüber den betroffenen Eltern sowie ein erhöhter Aufwand bei der Gebührenfestsetzung, da mehrere Gebührenfestsetzungsbescheide pro Fall zu erstellen sind.

Aktuell ist in rund 5.000 Fällen ein Beitragszuschuss zu bewilligen. Als Bemessungsgröße für die Bearbeitung von Anträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft geht man bislang von 1.800 Fällen pro VZÄ aus. Betrachtet man den zusätzlichen Aufwand, der durch die Gewährung des Beitragszuschusses entsteht, so ist die Ausstattung mit den dafür vorgesehenen 2,00 VZÄ nach wie vor angemessen und erforderlich. Eine Änderung des BayKiBiG hinsichtlich des Beitragszuschusses ist nicht absehbar. Es erscheint daher angezeigt, die Befristung der Stellen (B414396, B415497) ab 01.01.2017 aufzuheben.

Für die Einnahme der Zuschussmittel für die Elternentlastung ist RBS-KITA-GSt-Z zuständig. Die Einnahme der relevanten Zuschussmittel für die freien Träger von Kindertagesein-

richtungen, die an die Träger weitergeleitet werden, erfolgt durch RBS-KITA-GSt-Z. Die Einnahme der relevanten Zuschussmittel für die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt ebenfalls durch RBS-KITA-GSt-Z, die Mittel fließen in den städtischen Haushalt von RBS-KITA.

Im Bereich von RBS-KITA-GSt-Z ergibt sich aus der Umsetzung der Gebührenentlastung im dritten Kindergartenjahr ein operativer Aufwand bei der Zuschuss-Sachbearbeitung, ein Aufwand zur internen Schnittstelle Zentrale Gebührenstelle und zu den freien Trägern.

Aktuell sind ca. 1.300 Kindertageseinrichtungen von der Umsetzung durch RBS-KITA-GSt-Z tangiert. Die Ausstattung mit der dafür vorgesehenen Stelle im Umfang von 1,00 VZÄ ist nach wie vor angemessen und erforderlich. Bezüglich der Fallzahlen ist gegenüber der damaligen Beschlussvorlage (ca. 11.000 Fälle) eine Steigerung auf ca. 11.636 Fälle für den Bewilligungszeitraum 2013/2014 festzustellen. Eine Tendenz der kontinuierlichen Steigerung ist im Kontext zu den jährlich mehr betreuten Vorschulkindern absehbar. Durch den kontinuierlichen Ausbau von Betreuungsplätzen in München besteht hier ein Wachstumsbereich. Da eine Änderung des BayKiBiG hinsichtlich des Beitragszuschusses nicht absehbar ist, erscheint es daher angezeigt, die Befristung der Stelle (B415498) ab 01.01.2017 aufzuheben.

Derzeit findet im Bereich RBS-KITA-GSt-Z eine Organisationsuntersuchung mit Stellenbemessungsverfahren statt, die voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen wird. Es wird angestrebt, auf Grundlage von Fallzahlen ein sog. „Stellenautomatik-Verfahren“ in einer fortschreibungsfähigen Personalbedarfsermittlung zu erstellen, so dass bei Fallzahlmehrungen ein aktualisierter Stellenbedarf berechnet werden kann. Bei einer unzureichenden personellen Ausstattung von KITA-GSt-Z wäre die zuverlässige Aufgabenerfüllung bei der Einnahme und Weiterreichung der Zuschussmittel erheblich gefährdet.

### **3. Neue Stellenbedarfe auf Grund des Wachstums**

#### **3.1 Umzug in die Landsberger Str. 30/Bewirtschaftung des neuen Dienstgebäudes**

Im Referat für Bildung und Sport musste aufgrund des Aufgabenwachstums notwendiges Personal zugeschaltet werden. Die Erhöhung der Beschäftigtenzahlen im Referat für Bildung und Sport bringt mit der notwendigen Bereitstellung von Arbeitsplätzen auch den erforderlichen Büroraumbedarf mit sich. Aufgrund der zwingend erforderlichen Stellenschaltungen der letzten Zeit wurde die Anmietung eines großen Gebäudes in der Landsberger Straße 30 notwendig. Dieses teilt sich das Referat für Bildung und Sport mit dem Personal- und Organisationsreferat. Das Referat für Bildung und Sport hat sich dazu ent-

schieden, den Geschäftsbereich KITA in die Landsberger Straße zu verlagern. Damit stehen dem RBS wieder Ressourcen in der Bayerstraße zur Verfügung. Für KITA bringt die Auslagerung den Vorteil, dass der Geschäftsbereich nach Jahren der räumlichen Zergliederung ein gemeinsames Haus beziehen kann, wobei allerdings eine Außenstelle nach wie vor notwendig ist. Der Start der neuen Organisationseinheit aus der Zusammenführung der Kindertageseinrichtungen des Referats für Bildung und Sport mit den Kinderkrippen und KinderTagesZentren des Sozialreferats zum 01.01.2011 war von Anfang an begleitet von räumlichen Interimslösungen. Dazu kam das aufgabenbedingt notwendige Wachstum, das zu weiteren räumlichen Problemen führte. Im Rahmen der Gebäudeübernahme Landsberger Straße 30 werden die Standorte Thalkirchner Straße 104/106a, Blumenstraße 28a, Friedenstraße 40 und Implersstraße 9 aufgegeben. Die dort freiwerdenden Flächen werden von den jeweiligen Hauptnutzern übernommen.

Mit der Übernahme eines neuen Dienstgebäudes dieser Größenordnung sind Aufgaben verbunden, die zu einer klassischen Gebäudebewirtschaftung gehören und vom Vermieter Kommunalreferat, vom Mieter und vom Nutzer zu leisten sind. Von Seiten des Kommunalreferats erfolgt die zentrale Objektbetreuung und es werden für die neuen Flächen die Hausmeisterdienste bereitgestellt. Diese wurden mit dem Beschluss „Anmietung von Büro- und Verwaltungsflächen 8. Stadtbezirk Schwanthalerhöhe“ vom 17.12.2014 genehmigt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01897). Im Dienstgebäude Bayerstraße 28, in dem KITA bisher größtenteils untergebracht war, werden alle anfallenden Mieter- und Nutzeraufgaben in der Hausverwaltung und im Bürogebäudemanagement von der Zentrale des Referats für Bildung und Sport (RBS-GL 3) wahrgenommen. Dazu gehören u. a. die Infothek mit Pförtnerin/Pförtner, die Poststelle, die Wahrnehmung von Aufgaben der Hausverwaltung als Nutzer und die Sicherung des Arbeitsschutzes (Erste Hilfe, Selbstschutz usw.).

Mit der Übernahme des Gebäudes Landsberger Str. 30 übernimmt KITA nach mfm die Rolle des Nutzers vor Ort und damit Aufgaben, die bisher von KITA nicht zu leisten waren. Neben den Mieteraufgaben, die weiterhin von GL 3 wahrgenommen werden, müssen für ein Gebäude in dieser Größenordnung aber auch durch den Nutzer zur laufenden Infrastruktur und Gebäudebewirtschaftung regelmäßig Aufgaben geleistet werden. In Folge des Umzugs resultiert für den Geschäftsbereich KITA nun die Notwendigkeit, eine Poststelle zu betreiben, Aufgaben der Hausverwaltung als Nutzer wahrzunehmen und die Sicherung des Arbeitsschutzes (Erste Hilfe, Selbstschutz usw.) zu gewährleisten. Die notwendigen Kapazitäten, die zur Umsetzung der Prozessbeschreibungen nach mfm vom Mieter bzw. Nutzer zu erbringen sind, müssen nun dauerhaft geschaffen werden. Personalfuktuation, Veränderungen innerhalb der Abteilungen der Zentrale von KITA sowie insbesondere Stellenzuschaltungen werden – zumal vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das neue Gebäude bereits mit dem Zeitpunkt des Einzugs voll ausgelastet ist – dafür sorgen, dass über den Umzug hinaus auf Dauer erheblicher Arbeitsaufwand entstehen wird. So wird es erforderlich werden, die Belegung innerhalb des Gebäudes kontinuierlich zu

dokumentieren und nach Möglichkeit zu optimieren sowie bei der Notwendigkeit von Umzügen die planerische Vorarbeit als klassischer Nutzer zu leisten. In diesem Zusammenhang wird auf Kap. 4.2 verwiesen.

### **3.1.1 Poststelle in der Landsberger Straße 30**

Die Post für das Referat für Bildung und Sport kommt zentral vom Direktorium in die Bayerstraße 28 und wird in der Zentrale des RBS von sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vorsortiert und bis auf Ebene der Geschäftsbereiche verteilt. Durch die Größe des Geschäftsbereichs KITA musste bereits mit Bezug des Bürogebäudes in der Bayerstraße 28 im Jahre 2010 eine Poststelle für Verteilung der KITA-internen Post eingerichtet werden. Diese Verteilung wird seitdem mit vier Integrationskräften (2,50 VZÄ) im Rahmen von Abordnungen bewerkstelligt.

Auf Jahressicht müssen täglich durchschnittlich drei Postkörbe für die Bereiche von KITA von den abgeordneten Dienstkräften sortiert und der Postausgang abgeholt werden. Die Post für die Außenstellen (ca. 120 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) wird ebenfalls durch die abgeordneten Dienstkräfte der KITA-Poststelle vorsortiert und mittels Rapport an die entsprechenden Vorzimmer der KITA-Außenstellen transportiert.

Durch die weitestgehende Zentralisierung von KITA-Bereichen in dem neuen Bürogebäude in der Landsberger Str. 30 (und den Auszug aus der Bayerstraße 28) erfolgt nunmehr die Postverwaltung für die gesamte KITA-Zentrale an der Landsberger Straße 30. Die Vorselektion der Post für den Geschäftsbereich KITA, die in der Bayerstraße eingeht, erfolgt weiterhin durch die Poststelle in der Bayerstraße. Die Aufgaben und Wegzeiten der Poststelle in der Landsberger Straße 30 sind mit denen in der Bayerstraße 28 (4,50 VZÄ für 750 Beschäftigte) vergleichbar. Ohne die erforderliche Ansiedlung wäre das zeitnahe, korrekte und zuverlässige Sortieren und Weiterleiten der umfangreichen Post als eine der Grundvoraussetzungen für einen reibungslos laufenden Geschäftsbetrieb nicht zu gewährleisten.

In der Posteinlauf- und -auslaufstelle werden bisher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Erziehungsdienst beschäftigt, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen an ihrer ursprünglichen Stelle nicht mehr eingesetzt werden können. Erhöhte krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Leistungsminderung sind deshalb zu beachten. Insgesamt hat sich aber der Einsatz von nicht mehr im Kinderdienst einsetzbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestens bewährt und soll auch weiterhin ermöglicht werden. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Erziehungsdienst bis dato auch schon die Aufgabe wahrnehmen und ihre Bezüge erhalten, entstehen durch den Betrieb der Poststelle innerhalb von KITA keine zusätzlichen Personalauszahlungen (IST). Lediglich eine organisatorische Zuordnung der Poststelle bei KITA ist notwendig.

### **3.1.2 Ansiedlung der Leitung der Poststelle KITA in der Landsberger Straße 30**

Durch den Umzug des Geschäftsbereiches KITA in die Landsberger Straße im Herbst 2015 ist es erforderlich, neben der Poststelle auch eine verantwortliche Leitung mit Fach- und Dienstaufsicht zu installieren.

Die Leitung der Poststelle führt das Team und stellt sicher, dass die Ziele des Teams innerhalb der Vorgaben der Rahmenorganisation erreicht werden. Sie nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über mindestens drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Führung im Sinne der Grundsätze von Führung und Zusammenarbeit der Landeshauptstadt München sowie die Vertretung der Poststelle KITA nach innen und außen wahr und wird der Leitung des Geschäftsbereiches KITA zugeordnet.

Die Leitungsaufgaben werden von einer bestehenden Stelle (B221617) im Vorzimmer der KITA Leitung mit übernommen. Aufgrund der Aufgabenübernahme ist ein Ausgleich für die Teamassistentin bei der Geschäftsbereichsleitung KITA-L mit 0,30 VZÄ notwendig, da ein erhöhter Aufwand für die Betreuung von Integrationskräften nötig ist.

Darüber hinaus gibt es in der KITA-Geschäftsstelle keine Teamassistentin für die SAP-Eingaben der Geschäftsstelle sowie für die Stabsstellen von KITA und die Leitung des Geschäftsbereiches KITA. Derzeit sind über 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei KITA-GSt, den Stäben und KITA-Leitung zu betreuen und zu unterstützen.

Seit 2011 nimmt diese Aufgaben übergangsweise eine nicht mehr im Erziehungsdienst einsetzbare Erzieherin wahr. Da es sich jedoch um eine dauerhafte Aufgabenstellung handelt, ist hier eine feste Stellenschaffung notwendig.

Aufgabenschwerpunkte der Teamassistentin (paul@-Eingaben) sind:

- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange der Beschäftigten im Kernbereich des Geschäftsbereiches KITA für paul@-Eingaben (Urlaub, Krankheit, LoB, Überstunden, Mehrarbeitsstunden bzw. Abbau von Zeitguthaben, Abrechnung der Fortbildungstage und Dienstreisen sowie Ausrechnung von Freizeitausgleich bei Dienstreisen, Eingaben von Urlaubsübertragungen, Urlaubsberechnungen sowie Abrechnung der Stempelkarten und stichprobenartige Prüfung)
- Erstellung von verschiedenen Auswertungen wie z. B. BEM-Auswertung
- Eingeben der Prämiengespräche und Mitarbeitergespräche in PRISMA
- Informationsweitergabe neuer rechtlicher Vorgaben wie z. B. Urlaubsregelungen, tarifrechtliche Änderungen, Überstundenberechnung innerhalb des Kernbereichs
- Informationsweitergabe an andere Teamassistentinnen bei KITA
- Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kernbereich in Bezug auf die Stempelkarte und die daraus resultierenden Fragen im Tarif- und Beamtenrecht
- Erstellung von Rundschreiben zu verschiedenen Themen bzw. Handhabung bei Abrechnung der Stempelkarte für den Kernbereich

Der Geschäftsbereich KITA hat bis dato keine freien Ressourcen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung. Die Aufgaben der Teamassistentz/paul@-Eingaben muss zwingend weitergeführt werden. Die derzeit mit diesen Aufgaben betraute Mitarbeiterin im Erziehungsdienst erreicht das Rentenalter. Ohne entsprechende Personalausstattung kann die weitere Übernahme der Aufgaben nicht mehr gewährleistet werden.

Für die Betreuung von 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind laut paul@ Stellenmessungen 0,30 VZÄ notwendig. Für die Betreuung von 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern somit 0,12 VZÄ, gerundet 0,15 VZÄ (aufgrund weiterer Personalentwicklungen bei KITA).

Somit ist es erforderlich, bei KITA-L die Teamassistentzaufgaben um insgesamt 0,45 VZÄ auszuweiten.

<b>Personalkosten</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif</b>
ab 01.03.2016 unbefristet	Teamassistentz KITA	0,45	BesGr. A8/ EGr. E8 TVöD	18.311 €/ 25.056 €

#### **benötigte Arbeitsplatz- und IT-Kosten:**

Für die neu zu schaffende Stelle ist 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

#### **Produktzuordnung:**

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“, 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“, 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ und 2.3 „Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöhen sich insgesamt um bis zu 25.856 €, davon sind 25.856 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### 3.1.3 Pförtner und Wachdienst

In den neuen Räumen in der Landsberger Straße ist im Eingangsbereich A im Erdgeschoß ein Pförtner und Wachdienst einzurichten. Mit dem Geschäftsbereich KITA wird in dem Dienstgebäude Landsberger Str. 30 ein publikumsintensiver Bereich untergebracht, der mit ca. 430 Personen auf insgesamt 5 Stockwerke verteilt ist und über 21 Tiefgaragenplätze verfügt. Durch die Aufgaben des Geschäftsbereichs KITA mit publikumsintensiven Bereichen und den Zielsetzungen aus der Kunden- und Serviceorientierung ergeben sich weitergehende Anforderungen an die Zugänglichkeit des Gebäudes. Unter Berücksichtigung der Größe des Verwaltungsgebäudes ist deshalb ein Pförtnerdienst insbesondere zur Wegweisung des Parteiverkehrs, für Auskünfte an Besucherinnen und Besucher und für Notrufe erforderlich.

Es fallen folgende Aufgaben an:

- Öffnen, Schließen und Kontrollieren des Gebäudes
- Bewachen des Eingangsbereichs
- Auskunftserteilung zur Orientierung im Gebäude, Wegweisung
- Beantwortung von Anfragen zu Zuständigkeiten und Sprechzeiten (referatsintern, ggf. auch Weiterleitung an andere Referate)
- Sicherstellen der Sauberkeit und Ordnung im Eingangsbereich
- Entgegennahme von Lieferungen und Weiterleitung an den Empfänger
- Überwachung der Notrufzentrale, des Behindertennotrufs, der Gegensprechanlage und des Aufzugnotrufs sowie Einleiten entsprechender Maßnahmen
- Organisation der Plätze in der Tiefgarage
- Vergabe der Transponder/Schlüssel an die Kolleginnen und Kollegen, u. a. für Zugang zu Besprechungsräumen in der Bayerstraße

Der Pförtnerdienst soll durch eine externe Firma sichergestellt werden. Für die Fremdvergabe des Pförtnerdienstes unter Erfüllung der vorgenannten Aufgaben entstehen dem RBS jährliche Kosten in Höhe von ca. 65.000 € (ca. 18 € pro Stunde). Die Alternative eines Pförtnerdienstes mit städtischem Personal wird aus Kostengründen ausgeschlossen.

	Mo – Fr	
externe Pförtnerin/externer Pförtner	06 bis 20 Uhr	
<b>Maßnahme</b>	<b>Zeitliche Dimension</b>	<b>Mittelbedarf jährlich</b>
Pförtnerdienst	dauerhaft ab 01.03.2016	65.000,00 €

#### Produktzuordnung:

Eine produktgenaue Zuordnung der zusätzlich anfallenden Kosten für den Pförtnerdienst ist nicht möglich, da sich die Kosten per Wertefluss auf alle Produkte des Referats verrechnen.

### 3.2 Geschäftsstelle Stabsstelle Verwaltung (RBS-KITA-GSt-Stab/V)

Die Stabsstelle Verwaltung ist als Nachfolgerin eines Teams im ehemaligen Geschäftsstellen-Sachgebiet „Zentrale Verwaltung“ direkt bei der Geschäftsstellenleitung angegliedert worden. Sie hat im Wesentlichen ihre früheren Aufgaben beibehalten – im Rahmen der Neuorganisation als Stabsstelle bei der Geschäftsstellenleitung jedoch auch neue Aufgaben hinzubekommen.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen folgende:

- Satzungsangelegenheiten:

Die Stabsstelle Verwaltung ist aktiv an der Weiterentwicklung der Benutzungssatzungen für die von RBS-KITA geführten Kindertageseinrichtungen beteiligt und fungiert als beratende Stelle für KITA-SB bezüglich der Anwendung der Benutzungssatzungen, insbesondere hinsichtlich der satzungsgemäßen Platzvergabe. Um die Qualität der Platzvergabe zu sichern, konzipiert die Stabsstelle Verwaltung Schulungen für die Einrichtungsleitungen und führt diese durch. Solche Schulungen wurden in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg nicht abgehalten, es zeigt sich jedoch mittlerweile vor dem Hintergrund der Fluktuation im Leitungsbereich der Kindertageseinrichtungen, der sehr detaillierten, kritischen Nachfragen der Eltern und der Änderung der Benutzungssatzungen die dringende Notwendigkeit, Schulungen neu zu konzipieren und künftig in regelmäßigem Turnus jährlich anzubieten. In einem ersten Schritt sollen alle Leitungen geschult werden, mittelfristig aber auch die stellvertretenden Leitungen; es handelt sich hierbei um einen Kreis von ca. 760 Personen. Für die Konzeption und die Durchführung dieser Schulungen reichen die gegebenen Personalkapazitäten der Stabsstelle Verwaltung nicht aus.

Die Stabsstelle Verwaltung war und ist aktiv an der Entwicklung des *kita finders* und des *kita finders+* beteiligt. Sie entwickelt laufend die für die Anmeldung und Platzvergabe benötigten Unterlagen, gibt Handreichungen an die Einrichtungsleitungen und Informationen für Eltern heraus.

Die Schulungen und Informationsmaterialien werden auch von KITA-FT für die Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger genutzt.

Beschwerden und förmliche Rechtsbehelfe von Eltern, die für ihr Kind keine Platzzusage an einer städtischen Kindertageseinrichtung erhalten haben und das Verfahren/ die Satzungskonformität der Platzvergabe hinterfragen, werden nicht von der Elternberatungsstelle, sondern aufgrund der Zuständigkeit für Satzungsangelegenheiten von der Stabsstelle Verwaltung geprüft und beantwortet. Bei Bedarf erfolgt diese Prüfung auch als Zuarbeit für RBS-Recht bei Klagefällen.

- Beschlusswesen:

Die Stabsstelle Verwaltung erledigt die Aufgaben des Beschlusswesens (Stadttratsvorlagen und Antwortschreiben im Büroweg) für den gesamten Geschäftsbereich.

Die Stabsstelle Verwaltung berät alle bei RBS-KITA betroffenen Beschäftigten zu Fragen des Beschlusswesens, erstellt und aktualisiert Übersichten für die Geschäftsbereichsleitung, die Referatsleitung und den Oberbürgermeister.

Eine erhebliche Aufgabenmehrung fand bereits in den Jahren vor der Gründung von RBS-KITA statt – wurden 2005 in der damaligen Fachabteilung 5 noch 39 Vorgänge im Beschlusswesen registriert, so waren es 2010 bereits 98. Im Jahr 2014 wurden 123 Vorgänge registriert, dies ist eine Steigerung gegenüber 2010, dem letzten Jahr vor der Gründung von RBS-KITA, im Umfang von 25,5%.

- **Kontingent- und Belegplatzverfahren:**

Der Stabsstelle Verwaltung obliegt die Abstimmung, Weiterentwicklung und operative Abwicklung des jährlich angewandten Kontingentplatzverfahrens für städtische Beschäftigte und Beschäftigte der Stadtwerke München sowie des Belegplatzverfahrens, z. B. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtsparkasse München.

Durch die Gründung von KITA haben sich bei einer Vielzahl von Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufen Änderungen ergeben. Dies hatte zur Folge, dass zunächst die Abläufe beim Kontingent- und Belegplatzverfahren umfassender als zuvor anzupassen waren. In diesem Rahmen wurden die Abläufe sowie die jährlich zu erledigenden Aufgaben derart neu gestaltet, dass damit den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Nutzer dieses Angebots noch umfassender entgegengekommen werden kann (wegen des Personalmangels ist es das Interesse von RBS-KITA, dass eine Weiterbeschäftigung bei Elternschaft bzw. ein Wiedereinstieg in den Beruf gelingt). Gleichzeitig werden die Kindertageseinrichtungen als Verfahrensbeteiligte durch eine möglichst reibungslose Abwicklung des Verfahrens entlastet. Inzwischen werden die Kontingentplätze stets unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfssituation vor Ort in den Kindertageseinrichtungen jährlich neu zugeteilt. Das neue, bereits gut bewährte Verfahren führt jedoch zu einem erhöhten Aufwand in der Stabsstelle Verwaltung. Vergleichbares gilt auch für die Einführung des *kita finders+*, der wohldurchdachte Änderungen am bisher praktizierten Verfahren erforderlich macht.

- **Telekommunikation:**

Die Stabsstelle Verwaltung kümmert sich um die Belange der Telekommunikation (Telefone und Mobilfunk) im Kernbereich und in den Kindertageseinrichtungen des Geschäftsbereichs KITA hinsichtlich

- der Verwaltung der Mobiltelefone
- der Abwicklung von Störungsmeldungen
- der Neubeschaffung (inklusive fachlicher Prüfung der Notwendigkeit) von Telefonen und Faxgeräten.

Im Mobilfunkbereich werden ca. 200 Handys verwaltet. Im Bereich der Festnetztelefonie sind jährlich ca. 500 Anträge (unter anderem Bestellungen und Änderungen zu Leistungsmerkmalen) zu bearbeiten.

Durch die in dieser Beschlussvorlage thematisierte Steigerung der Beschäftigtenzahlen steigt zum einen auch die Zahl der zu betreuenden Festnetztelefone. Zum anderen werden auch Mobiltelefone verstärkt nachgefragt. Gab es z. B. vor der Gründung von RBS-KITA 16 Bezirksleitungen, die nicht alle über ein Diensthandy verfügten, so wurden nach Gründung von KITA 34 Stadtquartiersleitungen etabliert, die ausnahmslos mit Handy ausgerüstet sind. Auch bei anderen Führungskräften hat sich die Ausstattung mit einem Diensthandy zunehmend zum Standard etabliert und seitens der Einrichtungen werden Leih-Handys verstärkt nachgefragt.

- Vertretung der Nutzerinteressen für den Geschäftsbereich KITA bei Raumbewirtschaftungsthemen. Diese Aufgaben treten mit dem Umzug in ein neues Dienstgebäude gesteigert auf und werden von der Stabsstelle Verwaltung als für sie neuer Aufgabenbereich wahrgenommen.
- klassische Verwaltungsaufgaben einer Geschäftsstelle:  
z. B. Dienstanweisungen, Antikorruptionsvorgänge, Petitionsverfahren etc.; Übernahme von Sonderaufgaben durch die Geschäftsstellenleitung
- Beschwerdemanagement (Ausführungen s. unten)

Bei der derzeitigen und auch dauerhaft zu erwartenden Fülle an Tätigkeiten hat die Stabsstelle Verwaltung in der derzeitigen personellen Ausstattung (aktuell 4,39 VZÄ) wiederholt und längerfristig an den Grenzen ihrer Kapazitäten gearbeitet.

Nahezu alle Aufgaben der Stabsstelle Verwaltung sind termingebunden. Insbesondere bei personellen Ausfällen und gleichzeitig auftretenden Arbeitsspitzen bei verschiedenen Tätigkeiten konnte eine Aufgabenerledigung in der erforderlichen Schnelligkeit und mit der notwendigen Qualität und Termintreue nicht mehr sichergestellt werden, in dem kleinen Team war es bei gleichzeitigen Krankheitsfällen unmöglich, die liegen bleibenden Arbeiten noch sinnvoll zu verteilen. Eine solche Situation ist jedoch mit umfangreichen Nachteilen verbunden, da sowohl die konzeptionellen als auch die ausführenden Tätigkeiten der Stabsstelle Verwaltung in vielfacher Hinsicht Auswirkung entfalten, insbesondere in ihren Serviceleistungen gegenüber mehreren Hundert städtischer, aber auch den nichtstädtischen Einrichtungen, im Beschlusswesen und im Beschwerdemanagement (hier ist die Außenwirkung gegenüber den Münchner Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gegeben). Auch ist es erforderlich, dass die Stabsstelle Verwaltung Einzel- und Sonderaufgaben der Geschäftsstelle schnell und flexibel übernehmen kann, wofür sie ausreichend Kapazitäten braucht.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der quantitativen Aufgabenmehrung und der neu hinzugekommenen Aufgaben wird vorgeschlagen, der Stabsstelle Verwaltung unbefristet eine Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung (1,00 VZÄ) in BesGr. A9/EntgGr. E8 TVöD zuzuordnen.

Die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber soll insbesondere in zwei Aufgabenfeldern tätig werden:

- **Beschlusswesen:** eingehende Vorgänge registrieren, Zuständigkeiten und Abläufe klären und festlegen, Zuleitungen und Zwischenmitteilungen erstellen, telefonische Anfragen entgegennehmen, in einfachen Fällen auch beantworten und darüber hinaus Zuarbeit zur Entlastung der Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der 2. Qualifikationsebene leisten, z. B. durch das Anmelden, Vervielfältigen und Beschriften von Beschlussvorlagen und durch die Erledigung von Zuleitungen an einzubindende Stellen im Umlaufverfahren.
- **Abwicklung des Beschwerdemanagements:** Die Stabsstelle Verwaltung registriert die im Geschäftsbereich KITA eingehenden Anfragen und Beschwerden (abgesehen von definierten Ausnahmen) von Eltern, Elternbeiräten und sonstigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich nach einer massiven Zunahme seit dem Jahr 2005 ab 2009 bei jeweils über 900 (teilweise sogar über 1.000) eingependelt haben. Die Stabsstelle Verwaltung prüft den Inhalt, legt die federführende Zuständigkeit fest (diese kann auch innerhalb der Stabsstelle Verwaltung liegen, insbesondere bei Fragen zur Rechtmäßigkeit/Satzungskonformität von Platzvergaben bzw. zum Platzvergabeverfahren allgemein), berät den jeweils zuständigen Bereich zu Verfahrens- und Formfragen und moniert intern bzw. erbittet Terminverlängerungen bei den auftraggebenden Stellen, um die fristgerechte Erledigung nach außen zu gewährleisten.

Für die dargestellten Aufgaben sind sehr gute Kenntnisse des Aufbaus und der Aufgabenverteilung im Geschäftsbereich KITA, aber auch darüber hinaus im Referat für Bildung und Sport und in der Stadtverwaltung sowie detaillierte Kenntnisse zu den einschlägigen Formerfordernissen erforderlich.

Insbesondere die Abwicklung des Beschwerdemanagements leidet bei der gegebenen Personalausstattung unter der Arbeitsbelastung, da sie immer wieder gegenüber anstehender Mitwirkung an Projekten und sonstigen prioritären, unaufschiebbaren Aufgaben zurückgestellt werden muss. Im Beschwerdemanagement ist aber die Einhaltung von Fristen und Terminen ein wichtiger Baustein zur positiven Außenwirkung. Verzögerungen in der Stabsstelle Verwaltung wirken sich zudem in vielen Fällen spürbar auf weitere Bereiche innerhalb von KITA aus. Fristversäumnisse und verlängerte Bearbeitungsdauer entsprechen aber nicht dem Anspruch, den RBS-KITA, die Referatsleitung und darüber die Bürgermeister-Ebene der Landeshauptstadt München im Hinblick auf die Belange der Bürgerinnen und Bürger haben.

Daneben ist vorgesehen, die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber als Stellvertretung im Bereich Telekommunikation sowie Nutzeraufgaben im Bereich der Raumbewirtschaftung zu etablieren, wo aus Kapazitätsgründen eine Vertretung bislang nicht gewährleistet werden kann.

Erfolgt die beantragte Stellenzuschaltung nicht, hätte dies unmittelbar nach außen spürbare negative Effekte. Zuvörderst wäre die fristgerechte Erledigung der diversen termingebundenen Aufgaben nicht sichergestellt. Daneben könnten zusätzliche Aufgaben wie das Anbieten von Schulungsreihen oder die Nutzeraufgaben im Dienstgebäude Landsberger Str. 30 nicht bzw. nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

<b>Personalkosten</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif</b>
ab 01.03.2016 unbefristet	SB Allgemeine Verwaltung	1,00	BesGr. A9 EGr. E8 TVöD	42.990 €/55.680 €

#### **benötigte Arbeitsplatz- und IT-Kosten:**

Für die neu zu schaffende Stelle ist 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

#### **Produktzuordnung:**

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“, 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“, 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ und 2.3 „Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöhen sich insgesamt um 56.480 €, davon sind 56.480 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **3.3 Freie Träger (RBS-KITA-FT)**

Ausbau von neuen Plätzen in neu zu errichtenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung:

Zum Abschluss des Trägerschaftsauswahlverfahrens gehört neben der Feststellung des Trägers, dem die Einrichtung überlassen wird, auch die Ausfertigung der entsprechenden Verträge.

Der Stadtrat hat beschlossen, die Förderung der Kindertageseinrichtungen in München auf eine neue Fördersystematik, die Münchner Förderformel, umzustellen. Der Übergang der bestehenden Einrichtungen in Betriebsträgerschaft bzw. mit bestehenden Defizitverträgen und/oder Förderung über Festbetrag (Bestandseinrichtungen) soll gemäß Beschluss des Stadtrats bis zum 31.12.2015 erfolgen. Die bestehenden Verträge wurden deshalb fristgerecht gekündigt.

Für die Träger, die eine Kindertageseinrichtung in einer Immobilie führen, die in Zuständigkeit des Referats für Bildung und Sport liegt, wurde mit der Trägerlandschaft ein neuer Trägerschaftsvertrag verhandelt, der ab 01.01.2016 als Mustervertrag gelten soll.

Die Vertragsumstellung zum Übergang in die MFF ist für KITA-FT mit folgendem Mehraufwand verbunden:

- Der neue Mustervertrag muss für jeden der aktuell 86 Standorte (Altverträge) angepasst werden.
- Hinzu kommen ca. 75 bestehende Trägerschaftsverträge, die aufgrund der umfassenden Neuregelungen ebenfalls anzupassen sind.
- Etwa 110 ehemalige Betriebsträger (ohne ÖPP) können innerhalb der dreijährigen Übergangszeit von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zu jedem Bewilligungszeitraum eine Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag bzw. Übergangsregelung beantragen. Auch diese sind von KITA-FT auszufertigen und auf den Unterschriftenweg zu bringen.
- Die dreijährige Übergangszeit soll von Verwaltung und Trägern genutzt werden, um für die strukturellen Defizite eine Lösung zu finden. Es werden in dieser Zeit Regelungen erarbeitet, die eine Führung der Einrichtungen ausschließlich nach den Grundsätzen der Münchner Förderformel ermöglichen.  
Sollten diese Regelungen erneut mit einer Vertragsumstellung oder -ergänzung einhergehen, sind von KITA-FT erneut geschätzt 200 Verträge anzupassen.

Die umfassenden Vertragsumstellungen sind aufgrund der unterschiedlichen Altverträge z. T. mit einem erheblichen Recherche- und Verwaltungsaufwand (Lageplan, Wartungsverträge, Erstausrüstung etc.) verbunden.

Das Aktionsprogramm weist 110 Kita-Neubaumaßnahmen bis zum Jahr 2020 aus. Das entspricht etwa 18 Kindertageseinrichtungen pro Jahr. Im Durchschnitt werden mit 1,00 VZÄ ca. 8 Kita-Standorte von KITA-FT von der Ausschreibung bis zum Vertragsabschluss abgewickelt. Die Abwicklung von 18 Standorten im Jahr ergibt allein bereits einen Personalbedarf von 2,25 VZÄ, wobei der Mehraufwand im Zusammenhang mit der Vertragsumstellung noch nicht berücksichtigt ist. Derzeit sind nur 1,50 VZÄ für das Trägerschaftsauswahlverfahren vorhanden. Ohne Anpassung der personellen Ressourcen können die Kindertageseinrichtungen, die dringend zur Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt werden, ggf. nicht rechtzeitig ausgeschrieben werden und damit nicht zeitgerecht in Betrieb gehen. Ohne ausreichende personelle Ressourcen muss ebenfalls damit gerechnet werden, dass

die Trägerschaftsverträge und Ergänzungsvereinbarungen nicht in jedem Fall so ausgearbeitet werden können, dass keine Vertragslücke entsteht. In Folge dessen würde für Träger und Stadt eine vertragslose Zeit entstehen und damit jegliche rechtliche Grundlage für den Betrieb der Einrichtungen und deren Finanzierung fehlen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl an Auswahlverfahren und der Ausfertigung der Verträge wird deshalb beantragt, für RBS-KITA-FT befristet auf drei Jahre (bis 28.02.2019) weitere 0,75 VZÄ in BesGr. A10/EntgGr. E9 TVöD für die Sachbearbeitung zu beschließen.

<b>Personalkosten</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif</b>
01.03.2016 bis 28.02.2019	Sachbearbeitung Trägerschaftsauswahlverfahren	0,75	BesGr. A10/ EGr. E9 TVöD	35.595 €/ 48.773 €

#### **benötigte Arbeitsplatz- und IT-Kosten:**

Für die neu zu schaffende Stelle ist 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

#### **Produktzuordnung:**

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“ und 2.3 „Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöhen sich insgesamt um 49.573 €, davon sind 49.573 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **3.4 Fachberatung Kinderschutz und Gewaltprävention**

Mit dem Stadtratsbeschluss „Einrichtung eines optimierten Regiebetriebs für die Kindertagesbetreuung beim Schul- und Kultusreferat, Detailorganisation“ vom 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 5098) wurde der Bereich „Pädagogische Fachberatung und

Projekte“ als eine der drei künftigen Säulen bei KITA festgelegt. Der Auftrag dieser Fachabteilung besteht darin, sowohl zu aktuellen pädagogischen und hauswirtschaftlichen Themenstellungen als auch zu Querschnittsthemen zu beraten und innovative Projekte zu begleiten. Parallel müssen neue fachliche Akzente gesetzt und entwickelt werden. Es wurde auch beschlossen, dass die Fachberatungen ihre Leistungen sowohl nach innen für die Einrichtungen in eigener Trägerschaft der Stadt als auch nach außen für die Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger anbieten.

Seit 01.01.2012 ist ein Ausbau von insgesamt 15.013 Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowohl in kommunaler als auch freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft erfolgt (Stand 01.09.2015). Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 01.01.2012 sind zudem auch wesentliche Aufgaben des öffentlichen Trägers der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe neu gefasst worden, die im Referat für Bildung und Sport zu einem großen Teil bei KITA-FB im Bereich Kinderschutz und Gewaltprävention angebundener sind. Beides erfordert bei KITA-FB eine Ausweitung der im Jahr 2011 bestehenden Personalkapazität, was nachfolgend nach Aufgabenfeldern differenziert dargestellt wird.

Im Jahr 2007 wurden zwei Vollzeitstellen zur Wahrnehmung der Funktion der „Insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft“ (IseF) für die Erziehungsfachkräfte in den städtischen und nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen geschaffen (vgl. Beschluss „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII“ vom 18.07.2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10130)).

Mit der Novellierung des SGB VIII zum 01.01.2012 schreibt das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in der Neufassung des § 8a Abs. 4 SGB VIII nunmehr ein wesentlich detaillierteres Vorgehen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vor, was auch Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) hat. Die Fachkräfte aller 1.280 Münchner Kitas sind nunmehr zur Fachberatung durch eine IseF *verpflichtet*, wenn es hinreichende Anhaltspunkte als Anlass für eine Gefährdungseinschätzung gibt. Dies führt in der Praxis seither zu deutlich mehr Anfragen, die durch die vorhandenen Personalressourcen nicht aufgefangen werden können.

Die Fachberatung Kinderschutz bei KITA übernimmt im Rahmen ihrer Tätigkeit als IseF verschiedene Aufgaben:

#### 1. Aufgabenfeld: Kinderschutz - Gefährdungseinschätzung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Fachberatung Kinderschutz bei KITA (IseF) strukturiert und begleitet bei allen von ihr zu bearbeitenden Anfragen einen fachlichen Bewertungsprozess und sorgt für die Einhaltung der fachlichen Standards. Dies erfolgt in der Regel in Form von *mehrfacher* Einzel- und/oder Teamberatung sowie Leitungsberatung bzw. -coaching. Die insoweit erfahrene Fachkraft wirkt zudem mit bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kinder in die Gefährdungseinschätzung und begleitet die Nachbereitung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallabläufen.

## 2. Aufgabenfeld: Kinderschutz - Handlungsleitlinien

Gemäß dem neuen Paragraphen § 79 a SGB VIII - Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe - haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Kitas und ihr Schutz vor Gewalt. Demnach haben alle 551 Münchner Kita-Träger Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Einführung von Handlungsleitlinien zum Kinderschutz.

Die Anzahl der Meldungen bzgl. einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung lag – gemäß der im Jahr 2012 diesbezüglich eingeführten, verpflichtenden Bundesstatistik – 2012 bei 3.680. Bei ca. 80 % dieser eingegangenen Meldungen bzgl. einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung wurde eine Gefährdung bzw. ein Unterstützungsbedarf des Kindes/Jugendlichen und/oder der Familie durch die Fachkräfte festgestellt. 17,3 % der Gesamtmeldungen bzgl. einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung betrafen die Altersgruppe der 0- bis 2-Jährigen (vgl. „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Kinderschutzbericht“, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 15.07.2014).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass neben der seit 2012 bestehenden Verpflichtung der Kita-Träger, bei einer Gefährdungseinschätzung immer eine IseF hinzuzuziehen, auch der Anstieg der Betreuungsplätze seit dem Jahr 2007 zu einer deutlichen Aufgabenmehrung führt. Im Jahr 2007 gab es 43.599 Betreuungsplätze stadtweit und 2,00 VZÄ für die Fachberatung. Im Jahr 2015 sind es nunmehr 73.660 Plätze, was bei gleichbleibenden Personalkapazitäten einer Steigerung von 69% entspricht:

Betreuungsplätze SCH-F 5 mit Tagesheimen (Stand 01.10.2007):  43.599 Plätze	Betreuungsplätze KITA und A/F4 nach Ausbau von 30.061 Plätzen (Stand 01.09.2015):  73.660 Plätze (= 69 % Steigerung)
Derzeitige Personalkapazität (Stadtratsbeschluss vom 18.07.2007): 2 VZÄ (= 78 WoStd. vorhanden)	Gestiegener Personalbedarf:  Der Zuwachs von 69 % entspräche 1,38 VZÄ (= 54 weiteren WoStd.)

Durch den bisherigen Ausbau der Betreuungsplätze steigt auch anteilig die Betreuung und Beratung der Fachberatung zum Kinderschutz. Von rund 180 Fällen im Jahr 2010 sind die Fallzahlen im Jahr 2014 bereits auf rund 290 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von 60 %. Die Steigerung korrespondiert mit dem Anstieg der Betreuungsplätze. Da für die nächsten Jahre mit einem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze zu rechnen ist und um den anfallenden Aufgaben im vollen Umfang gerecht zu werden sowie den gesetzlichen Auftrag des Kinderschutzes im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII weiterhin auch für freie Träger zu erfüllen, wird hierfür eine Personalzuschaltung von 1,25 VZÄ vorgeschlagen.

### 3. Aufgabenfeld: Kinderschutz - Gewaltprävention

Die gesetzliche Novellierung des SGB VIII wie auch die Zielsetzung von RBS-KITA zielen auf eine verstärkte Gewaltprävention im Bereich des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen. Wesentliche Beratungsleistungen und Hilfestellungen für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft werden zu den Vorgaben des neu entwickelten Handbuchs und des Handlungsplans „Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen“ durchgeführt. Die Schulungen haben auch zur Folge, dass sich die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den städtischen Kitas im Hinblick auf sexuelle Gewalt gegen Kinder sowohl im präventiven als auch im intervenierenden Bereich deutlich erhöht, was wiederum zu deutlich erhöhten Beratungsanfragen führt. Während im Jahr 2012 sieben von insgesamt 25 Anfragen an die Fachberatung den Hintergrund vermuteter sexueller Übergriffe unter Kindern hatten, sind es allein bis 08/2015 bereits 14 von insgesamt 27 eingegangenen Anfragen. Demnach haben sich die Anfragen an die Fachberatung zum Thema „sexuelle Übergriffe unter Kindern“ seit 2012 verdoppelt - sei es durch die gestiegene Sensibilisierung des pädagogischen Personals, sei es durch tatsächlich steigende Übergriffe unter Kindern – und sie nehmen weiterhin zu. Aus diesen Erkenntnissen resultiert für RBS-KITA neben dem Beratungs- und Unterstützungsbedarf in akut gemeldeten Fällen ein enormer präventiver Handlungsbedarf.

Hinzu kommt, dass weder der städtische noch in der Regel freigemeinnützige und sonstige Träger aktuell über ein fundiertes sexualpädagogisches Konzept für Kitas als Arbeitsgrundlage verfügen und eine hohe Beratungsnachfrage besteht. So müssen zum einen

gemeinsam mit dem pädagogischen Personal von Träger und Einrichtung grundsätzliche Schutzfaktoren für Kinder identifiziert und erarbeitet werden, zum anderen müssen seitens der Kindertageseinrichtungen nachhaltig einrichtungsbezogene Präventionsmaßnahmen entwickelt werden.

Besonderes Augenmerk muss hier auch auf die Implementierung eines internen und externen Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gelegt werden. Dieser im Jahr 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz implementierte gesetzliche Auftrag an Kita-Träger ist in den Münchner Kindertageseinrichtungen bislang ebenso nur vereinzelt im Sinne des Bundesgesetzgebers umgesetzt, da es mit den vorhandenen Personalkapazitäten bisher nicht zu leisten war. Die Aufgabe von KITA ist es – wie eingangs ausgeführt –, hierzu entsprechende trägerübergreifende Rahmenbedingungen zu entwickeln und Unterstützungsleistungen anzubieten.

Um seitens der Fachberatung den o. g. Aufgabenstellungen im Sinne einer nachhaltigen Gewaltprävention für Kinder im Alter von 9 Wochen bis 10 Jahren in den Münchner Kindertageseinrichtungen in kommunaler sowie freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft gerecht werden zu können, wird empfohlen, die derzeit bestehenden Personalressourcen bei RBS-KITA-FB hierfür zu erweitern. Diese Aufgaben werden momentan Übergangsweise von einer Fachkraft bei KITA-FB wahrgenommen, die sich deshalb ihrer eigentlichen Aufgabe nicht mehr vollumfänglich widmen kann. Aufgrund der temporären Aufgabenübernahme und einer steigenden Tendenz von Beratungsanfragen der letzten Jahre zu dem Thema „sexuelle Übergriffe unter Kindern“ bedarf es einer Personalzuschaltung von 0,4 VZÄ für Gewaltprävention. Die Höhe des Stellenbedarfs basiert auf Erfahrungswerten des Fachbereichs.

#### 4. Aufgabenfeld: Kinderschutz - Information

Unabhängig von den fallbezogenen Aufgaben der Gefährdungsdiagnostik müssen alle Kita-Träger sowohl über die seit 2012 geltende Verpflichtung zur Hinzuziehung einer IseF als auch über den Ablauf der Risikoabklärung aktuell und fortlaufend informiert werden. Diese neu entstandene dauerhafte Aufgabe (vgl. „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Kinderschutzbericht“, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 15.07.2014 – Anlage 2) bedeutet, dass für den städtischen Träger und auch für freie Träger jährliche Informationsveranstaltungen von RBS-KITA durchzuführen wären, die bislang nicht angeboten werden können, da für die Aufgabe keine Personalressourcen zur Verfügung standen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten Informationsveranstaltungen und den Aufwand für die kommenden Jahre:

<b>Aufwand</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Anzahl Schulungen für KITA-SB	34 (Ebene Stadtquartiersleitungen, Regionalleitungen)	30 (Kompaktkurse für städtische KITA-Teams)
Anzahl Schulungen für freie Träger	30 (multiplikatorische Veranstaltungen)	30 (multiplikatorische Veranstaltungen)
Schulungstage (je Veranstaltung 0,5 Tage)	32 Tage	30 Tage
Vor- und Nachbereitung, Evaluation, Auswertung der Schulung (je 2,5 Stunden)	20 Tage	18,75 Tage
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>52 Tage</b>	<b>48,75 Tage</b>

entspricht: 0,25 VZÄ

##### 5. Aktuelle Herausforderungen im Kinderschutz

Aufgrund der hohen Zuwanderung von Flüchtlingsfamilien nach München werden Kindertageseinrichtungen zunehmend vor besondere Herausforderungen in der Integration und dem Kinderschutz betroffener Kinder und Eltern gestellt. Erziehungskräfte müssen vermehrt fachlich beraten und unterstützt werden bei Problemen, die durch die Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Fluchterfahrungen und die Zusammenarbeit mit ihren Familien in den Kitas zu bewältigen sind. Dies betrifft u. a.

- das Erkennen und den Umgang mit einer Traumatisierung,
- den angemessenen Umgang mit psychischen Belastungen und Entwicklungsstörungen,
- die Unterstützung und Förderung bei Konzentrations- und Lernschwierigkeiten, Leistungsstörungen und Schulproblemen,
- eine altersentsprechende, kindgerechte, pädagogische Förderung bei motorischer Unruhe, Rückzug, Interessensverlust, psychischen Symptomen und psychosomatischen Beschwerden
- sowie am Kindeswohl orientierte, fachliche Interventionen bei belasteten Eltern-Kind-Beziehungen und besonderen sozialen Problemen der Familie.

Um dem gesetzlichen Auftrag des novellierten § 8a Abs. 4 SGB VIII bei gleichzeitig stattfindendem Ausbau und damit Zuwachs an Betreuungsplätzen, Einrichtungen und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin im erforderlichen Maß gerecht werden zu können, wird beantragt, die derzeit bestehende Personalressource bei KITA im Schwerpunkt „Kinderschutz und Gewaltprävention“ wie dargestellt zu erweitern.

Um den Fachkräften in den Kitas hierbei auch psychologische Unterstützung und Beratung zu geben, sollte für die Fachberatung Kinderschutz auf die notwendigen Personalressourcen eine Psychologin/ein Psychologe eingesetzt werden, um die Aufgaben besser wahrnehmen zu können. Gerade auch in der Zusammenarbeit mit Eltern zeigt sich eine hohe Akzeptanz, wenn durch eine bereits bei KITA in einem anderen Bereich tätige Psychologin die Beratung in schwierigen Problemkonstellationen übernommen wird und Eltern und Fachkräfte bei der Förderung von Kindern mit besonderen psychischen Belastungsstörungen, Entwicklungsrisiken und in Gefährdungssituationen durch diese beraten und begleitet werden.

Sollte die erforderliche Zuschaltung der Kapazitäten nicht oder nur teilweise erfolgen, kann der erforderliche Schutz der Kinder durch die Kitas nicht sichergestellt werden. Statt einer unterstützenden Kindertagesbetreuung wäre die Folge eine verstärkte Anwendung von Ad-hoc-Maßnahmen wie Inobhutnahmen oder Fremdunterbringung von Kindern zur Sicherstellung des Kindeswohls. Die Praxis und Erfahrung aus den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass die fachliche Begleitung und Beratung der Erziehungskräfte durch besonders qualifizierte Fachberatung im Kinderschutz dies abwenden könnte, weil die Anzeichen der Kinder in den Kitas frühzeitig wahrgenommen werden können.

<b>Personalkosten</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>Funktions- Bezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/ Tarif</b>
ab 01.03.2016 unbefristet	Sozialpädagoge/in	0,90	EGr. S17 TVöD	75.411 €
ab 01.03.2016 unbefristet	Psychologe/in	1,00	BesGr. A14/ EGr. E13 TVöD	68.760 €/ 87.920 €

#### **Benötigte Arbeitsplatz- und IT-Kosten:**

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (2 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 3.000 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (2 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 1.600 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (2 Arbeitsplätze x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

#### **Produktzuordnung:**

Die Produktkostenbudgets der Produkte 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“, 1.2 „Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft“, 2.2 „Betrieb und Steuerung städtischer Horte“ und 2.3 „Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft“ erhöhen sich insgesamt um bis zu 164.931 €, davon sind bis zu 164.931 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **3.5 Geschäftsbereich Berufliche Schulen**

#### **3.5.1 Schulsekretariate Berufsfachschule für Kinderpflege und Fachakademie für Sozialpädagogik**

Im Rahmen der Umsetzung des Assistenzkräftemodells, das der Ausbildung von Berufsfremden zu Erziehungskräften dient und deutschlandweit als vorbildlich gilt, erfolgt seit September 2014 auch eine Kooperation mit anderen Trägern im Stadtgebiet. Die Weiterführung und der Ausbau des Assistenzkräftemodells hat sowohl für die Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege als auch für die Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik Auswirkungen auf die Zunahme des Aufgabenumfangs der beiden beruflichen Schulsekretariate.

An der **Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege** stellt sich die Aufgabenmehrung für das Sekretariat wie folgt dar:

##### **Assistenzkräftemodell**

Es ist ein Anstieg der Zahlen an Bewerberinnen/Bewerbern im Schuljahr 2014/2015 von ca. 300 auf ca. 650 im Schuljahr 2015/2016 zu verzeichnen. Da es sich meist um Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund handelt, sind seitens des Sekretariats ein erheblicher Mehraufwand an Betreuung in Einzelgesprächen sowie umfangreiche telefonische und schriftliche Auskünfte, Beratungen und Informationstage durchzuführen. Ebenfalls müssen unabweisbare Deutschprüfungen vor der Aufnahme an der Schule vom Sekretariat organisiert werden. Die Sichtung und Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen stellt sich als sehr zeitintensiv dar. Da es viel mehr Bewerbungen als Schulplätze gibt, muss eine Vorauswahl getroffen und Zu- und Absagen schriftlich erstellt und versandt werden. Die Kooperation mit RBS-KITA, den Einrichtungen und den Trägern, die im Schuljahr bis zu 60 Gespräche zusätzlich führen, stellt eine erhebliche Zeitressource für das Sekretariat dar.

##### **Externenprüfung**

Im Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014 wurde die Änderung der Prüfungssatzung für externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Berufsfachschule für Kinderpflege beschlossen. Die gestiegene Zahl von Anmeldungen zur externen Prüfung (ca. 250 im Jahr 2014) hat sich im Jahr 2015 bestätigt. Die Organisation und die Durchführung der externen Prüfung und die Verwaltung der externen Prüfungsgebühren stellen einen zusätzlichen Mehraufwand für das Sekretariat dar.

### **Filiale Lipowskystraße**

Die Zunahme der Ausbildungskapazitäten hat dazu geführt, dass die Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege mittlerweile Klassenzimmer an drei Schulstandorten unterhält. Auch die Filiale Lipowskystraße wurde erweitert und muss aus schulorganisatorischen Gründen ab dem Schuljahr 2015/2016 stundenweise mit einer Sekretariatskraft besetzt sein, um die anfallenden Tätigkeiten und den Parteiverkehr der Schülerinnen und Schüler zu erledigen.

Die Bemessungsgrundlage der Sekretariatsausstattung orientiert sich an den festgelegten Kriterien der fiktiven Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler und der Jahreswochenstunden (JWST) gesamt pro Schule aus dem Projekt ProSek (Stellenbemessung im Bereich der Beruflichen Schulen) im Jahr 2011. Für das Schuljahr 2010/2011 betragen die Schülerzahlen 514 Schülerinnen und Schüler und die JWST insgesamt 1.053,50 Stunden bei einer Ausstattung an Sekretariatskräften in Höhe von 2,45 VZÄ. Für das letzte Schuljahr 2014/2015 waren 666 Schülerinnen und Schüler gemeldet bei insgesamt 1.440 JWST an Lehrkräften. Bei den Schülerzahlen ist somit eine Steigerung von 30% und bei den Jahreswochenstunden von 37% erkennbar. Die genannten Kriterien können jedoch nicht alleine zur Berechnung des Stellenbedarfs herangezogen werden, da schulartspezifische Aufgaben (Assistenzkräftemodell, Externenprüfung) und die Gewährleistung der Anwesenheit in der zusätzlichen Filiale einen Mehrbedarf auslösen. Im Jahr 2014 erfolgte bereits eine Stellenzuschaltung in Höhe von 0,50 VZÄ für die oben dargestellten Aufgaben im Bereich des Assistenzkräftemodells. Durch den dargestellten Anstieg der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des Assistenzkraftmodells von über 100% und die Zunahme der externen Prüflinge von über 100% können die Aufgaben von den vorhandenen Kapazitäten nicht mehr vollumfänglich bewältigt werden. Da von weiter ansteigenden Bewerberzahlen ausgegangen werden muss, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 0,50 VZÄ in BesGr. A6/EntgGr. E5 TVöD für eine Sekretariatskraft.

Ergänzend stellt sich die Aufgabenmehrung an der **Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik** aus den o. g. Gründen im Sekretariat wie folgt dar:

Das Assistenzkräftemodell zur Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgt analog der BFS für Kinderpflege. Bei den künftigen Erzieherinnen/Erziehern war die Nachfrage 1,5-mal so hoch wie das Platzangebot der FAK für Sozialpädagogik. Aufgrund der Neuerungen in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher ergeben sich an der Schule fünf verschiedene Auswahlverfahren und fünf verschiedene Bewerbungstermine während des Schuljahres, die vom Sekretariat organisiert und durchgeführt werden müssen. Dies zeigt sich insbesondere in der umfangreichen persönlichen, telefonischen und schriftlichen Beratung der Bewerberinnen und Bewerber wie auch in der Prüfung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und der Entscheidung über die Aufnahmeveraussetzungen. An der Schule gibt es ein Punktesystem für die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zu- bzw. Absagen sind schriftlich vom Sekretariat nach den Kriterien zu erstellen. Die Aufnahme auf Wartelisten und das Nachrückverfahren sind sowohl in der Entscheidung als auch in der

Ausführung vom Sekretariat eigenverantwortlich zu erledigen. Derzeit ist eine Beteiligung am Modellversuch Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen „optiPrax“ des Freistaats Bayern geplant, um ein duales Ausbildungssystem für Abiturientinnen und Abiturienten zu erproben. Die Beteiligung wird dem Stadtrat 2016 vorgelegt. Dieses neue Ausbildungssystem würde das Assistenzkräftemodell an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik ersetzen. Die im Assistenzkräftemodell beschriebenen, zusätzlichen Sekretariatsaufgaben, fallen jedoch in gleicher Weise weiterhin an. Es gibt an der Schule einen Lehrgang für externe Bewerberinnen und Bewerber über 27 Jahren und einen Lehrgang für Teilzeitausbildung, die teilweise auch abends stattfinden. Dies erfordert ebenfalls Anwesenheit, Parteiverkehr und Sachbearbeitung vor Ort seitens des Sekretariats. Der Umzug der Fachakademie für Heilpädagogik aus der Heidemannstraße in das neue Schulzentrum an der Nordhaide zum Schuljahr 2015/2016 führt auch dazu, dass die Schule aus schulorganisatorischen Gründen stundenweise mit einer Sekretariatskraft besetzt sein muss, um die anfallenden Tätigkeiten und den Parteiverkehr der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Bemessungsgrundlage der Sekretariatsausstattung orientiert sich an den festgelegten Kriterien der fiktiven Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler und der Jahreswochenstunden (JWST) gesamt pro Schule aus dem Projekt ProSek (Stellenbemessung im Bereich der Beruflichen Schulen) im Jahr 2011. Für das Schuljahr 2010/2011 betragen die Schülerzahlen 1.214 Schülerinnen und Schüler und die JWST insgesamt 1.663,56 Stunden bei einer Ausstattung von 2,61 VZÄ Sekretariatskräften. Für das letzte Schuljahr 2014/2015 waren 1.613 Schülerinnen und Schüler gemeldet bei insgesamt 2.062 JWST an Lehrkräften. Bei den Schülerzahlen ist eine Steigerung von 33% und bei den Jahreswochenstunden von 24% erkennbar. Die genannten Kriterien können jedoch nicht alleine zur Berechnung des Stellenbedarfs herangezogen werden, da schulartspezifische Aufgaben (Assistenzkräftemodell, Externenprüfung, fünf verschiedene Auswahlverfahren, Abendlehrgang) einen zusätzlichen Mehrbedarf gegenüber der Stellenbemessung in 2011 auslösen. Die oben dargestellten Aufgaben im Bereich des Assistenzkräftemodells und der Externenprüfung können vom bestehenden Sekretariatspersonal nicht vollumfänglich bewältigt werden. Da von weiter ansteigenden Bewerberzahlen ausgegangen werden muss, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 0,50 VZÄ in BesGr. A6/EntgGr. E5 TVöD für eine Sekretariatskraft.

<b>Personalkosten</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>VZÄ</b>	<b>Einwertung Beamte/Tarif</b>	<b>Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif</b>
Ab 01.03.2016 unbefristet	SB Schulsekretariat	0,50	BesGr. A6/ EGr. E5 TVöD	17.475 €/ 24.805 €
Ab 01.03.2016 unbefristet	SB Schulsekretariat	0,50	BesGr. A6/ EGr. E5 TVöD	17.475 €/ 24.805 €
<b>Summe</b>		<b>1,00</b>		<b>34.950 €/ 49.610 €</b>

### **benötigte Arbeitsplatz- und IT-Kosten:**

Für die neu zu schaffenden Stellen ist nur 1 neuer Arbeitsplatz erforderlich, da für die Stelle an der Berufsfachschule für Kinderpflege auf einen bereits vorhandenen, budgetierten Arbeitsplatz zurückgegriffen werden kann.

Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 2.370 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (1 Arbeitsplatz x 2.370 €)
- 1.500 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (1 Arbeitsplatz x 1.500 €)
- 800 € konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (1 Arbeitsplatz x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch [it@M](#) werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von [it@M](#) nicht mehr ausgewiesen.

### **Produktzuordnung:**

Das Produktkostenbudget des Produkts 4.3 „Berufsfachschulen“ erhöht sich insgesamt um bis zu 24.805 €, davon sind 24.805 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 4.5 „Fachakademien“ erhöht sich insgesamt um bis zu 25.605 €, davon sind 25.605 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **3.5.2 Zusätzlicher Bedarf Lehrpersonal an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege**

Im Rahmen des KITA-Wachstums ist das Assistenzkräftemodell eine wichtige Säule der Personalgewinnung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger geworden. Die Assistenzkräfte arbeiten dabei überwiegend am Vormittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung oder bei einem freien Träger auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München und besuchen an vier Nachmittagen in der Woche die Städtische Berufsfachschule (BFS) für Kinderpflege. Dort werden sie in einem zweijährigen Lehrgang auf die Externenprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ vorbereitet. Die meisten Assistenzkräfte des ersten Lehrgangs haben diesen im Sommer 2015 erfolgreich abgeschlossen. Die hohe Erfolgsquote ist umso erfreulicher, als die Durchfallquote der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die bisher überwiegend von Maßnahmeträgern der Agentur für Arbeit kamen, stets sehr hoch war.

Um den Prüflingen der Maßnahmeträger Prüfungsgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen zu können, wurde die „Externenprüfungsgebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege“ am 22.10.2014 mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 666 geändert. Für die Teilnahme an den umfangreichen theoretischen und praktischen Prüfungen müssen die Maßnahmeträger für ihre Prüflinge jetzt

1.400 € entrichten, die sie über die Agentur für Arbeit refinanzieren können. Mit den Einnahmen der Prüfungsgebühren wird dem Kollegium der städtischen BFS je Prüfling 0,50 Jahreswochenstunde als Anrechnungsstunde zur Durchführung der Prüfungen zur Verfügung gestellt.

Bei Einführung des Assistenzkräftenmodells hat der Stadtrat am 24.07.2013 mit der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12324 für die Durchführung der Externenprüfungen acht Jahreswochenstunden für die Lehrkräfte der BFS genehmigt. Da sich mit der Änderung der Externenprüfungsgebührensatzung aber gezeigt hat, dass die ursprünglich veranschlagten acht Jahreswochenstunden zur Durchführung der Externenprüfungen in zwei Vorbereitungskursen des Assistenzkräftenmodells nicht ausreichen, wird vorgeschlagen, die Anrechnungsstunden für die prüfenden Lehrkräfte der Berufsfachschule analog der neuen Externenprüfungsgebührensatzung zu erhöhen. Bei 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Assistenzkräftenmodell ergibt sich damit eine Summe von 30 Anrechnungsstunden für die prüfenden Lehrkräfte der BFS. Nach Durchführung der Externenprüfung soll dem Kollegium der BFS die den Prüfungen entsprechende Anzahl an Anrechnungsstunden (im darauf folgenden Schuljahr) zur Verfügung gestellt werden. Es wird deshalb die Finanzierung von bis zu 22 Jahreswochenstunden an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege ab dem Schuljahr 2016/2017 beantragt.

<b>Zeitraum</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>JWSt</b>	<b>Preis einer JWSt</b>	<b>Mittelbedarf jährlich</b>
Ab Schuljahr 2016/2017	Durchführung der Externenprüfung für 60 Teilnehmer/-innen an der Städt. BFS für Kinderpflege im Rahmen des Assistenzkraftmodells	22 JWSt	2.880 €	63.360 €

**Produktzuordnung:**

Das Produktkostenbudget des Produktes 4.3 „Berufsfachschulen“ erhöht sich insgesamt um 63.360 €, davon sind 63.360 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

## 4. Kosten und Nutzen

### 4.1 Kosten

	dauerhaft ab 01.03.2016	einmalig 2016	befristet 01.03.2016- 28.02.2019)
Summe zahlungswirksame Kosten *	bis zu 659.257 € (Personalauszahlungen im Jahr 2016 entspre- chend anteilig, aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Kapazi- tätzuschaltungen)		bis zu 49.573 € jährl. (RBS-KITA)
davon:			
Personalauszahlungen	bis zu 477.287 € (RBS-KITA)  bis zu 112.970 € (RBS-B)		bis zu 48.773 € jährl. (RBS-KITA)
Sachauszahlungen**	3.200 € (RBS-KITA)  800 € (RBS-B)  65.000 € (GL 3)		800 € jährl. (RBS-KITA)
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquiva- lente	8,35 VZÄ + 22 JWST  davon Entfristungen: 4,0 VZÄ (RBS-KITA)  Neu: 4,35 VZÄ + 22 JWST (3,35 VZÄ RBS-KITA) (1,00 VZÄ RBS-B) (22 JWST RBS-B)		0,75 VZÄ (KITA)
Nachrichtlich Investition		23.220 € (Arbeitsplatzausstattung RBS-KITA 11.850 €; RBS-B 2.370 € IT-Ausstattung RBS-KITA 7.500 € RBS-B 1.500 €)	...

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u.a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

## 4.2 Nutzen

Kindertagesbetreuung wird in München in hohem und noch steigendem Maße nachgefragt. Der Kernbereich des Geschäftsbereichs KITA leistet die notwendige Unterstützung, damit der Betrieb in den städtischen wie auch nicht-städtischen Einrichtungen möglichst reibungslos funktioniert. Eine möglichst gute Betreuung der Einrichtungen durch den Kernbereich ist gerade auch vor dem Hintergrund des dortigen Personalmangels von besonderer Wichtigkeit. Damit der Kernbereich seinen quantitativ zunehmenden Aufgaben mit der Schnelligkeit und Zuverlässigkeit nachkommen kann, die die Bürgerinnen und Bürger erwarten und die die Einrichtungen zu ihrer Unterstützung benötigen, muss er personell ausreichend ausgestattet sein und mit dem Wachstum des Bereichs Kindertagesbetreuung in einer stark wachsenden Stadt mithalten. Dies gilt über den Kernbereich von RBS-KITA hinaus auch für den Bereich RBS-B, der ebenfalls mit den Aufgaben im Umfeld der Kindertagesbetreuung befasst ist. Die in dieser Beschlussvorlage vorgestellten Personalmaßnahmen schaffen die Voraussetzung dafür, dass das Referat für Bildung und Sport seinen Aufgaben im Interesse der Münchner Familien (und auch derjenigen, die ihren Zuzug nach München planen und beim Thema Kindertagesbetreuung vielfach schon im Vorfeld ein erstes Mal mit der Münchner Stadtverwaltung in Kontakt kommen) zuverlässig nachkommen kann.

## 5. Finanzierung

Die Finanzierung aller dargestellten Personal- und Sachkosten erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

### 5.1 Personalkosten

Die Verrechnung der dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungs- ziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,00 VZÄ bei KITA-GSt-Stab/Organisation	2.1	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570015	601101 602000
1,00 VZÄ bei KITA-GSt-Z	2.2	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570013	601101 602000
2,00 VZÄ bei KITA-SB-ZG	2.2	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570036	601101 602000
0,45 VZÄ bei KITA-L	3.1.2	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570000	601101 602000
1,00 VZÄ bei KITA-GSt-Stab/Verwaltung	3.2	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570014	601101 602000
0,75 VZÄ bei KITA-FT	3.3	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570050	601101 602000
1,90 VZÄ bei KITA FB	3.4	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570040	601101 602000
0,50 VZÄ bei BFS-KP-SK	3.5.1	2450.410.0000.2 2450.414.0000.4	19120740	601101 602000
0,50 VZÄ bei FA-SO-SK	3.5.1	2512.410.0000.8 2512.414.0000.0	19140540	601101 602000
22 JWST bei BFS-KP-LP	3.5.2	2450.410.0000.2 2450.414.0000.4	19120799	601101 602000

## 5.2 Sachkosten

Die Verrechnung der dargestellten zusätzlichen Sachmittel sowie der Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
einmalige investive Kosten zur AP-Erstausstattung bei KITA-L (2.370 €)	3.1.2	4647.935.9330.0		
einmalige investive Kosten zur IT-Erstausstattung bei KITA-L (1.500 €)	3.1.2	4647.935.9364.9		
dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten bei KITA-L	3.1.2	4647.650.0000.3	19570000	670100
dauerhafte Kosten für den Pfortnerdienst bei GL 3	3.1.3	2000.602.0000.9	19098330	651000
einmalige investive Kosten zur AP-Erstausstattung bei KITA-GSt-Stab/Verwaltung (2.370 €)	3.2	4647.935.9330.0		
einmalige investive Kosten zur IT-Erstausstattung bei KITA-GSt-Stab/Verwaltung (1.500 €)	3.2	4647.935.9364.9		
dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten bei KITA-GSt-Stab/Verwaltung	3.2	4647.650.0000.3	19570014	670100
einmalige investive Kosten zur AP-Erstausstattung bei KITA-FT (2.370 €)	3.3	4647.935.9330.0		
einmalige investive Kosten zur IT-Erstausstattung bei KITA-FT (1.500 €)	3.3	4647.935.9364.9		
dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten bei KITA-FT	3.3	4647.650.0000.3	19570050	670100
einmalige investive Kosten zur AP-Erstausstattung bei KITA-FB (4.740 €)	3.4	4647.935.9330.0		
einmalige investive Kosten zur IT-Erstausstattung bei KITA-FB (3.000 €)	3.4	4647.935.9364.9		

dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten bei KITA-FB	3.4	4647.650.0000.3	19570040	670100
einmalige investive Kosten zur AP-Erstausrüstung bei FA-SO-SK (2.370 €)	3.5.1	2512.935.9330.6		
einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung bei FA-SO-SK (1.500 €)	3.5.1	2512.935.9364.5		
dauerhafte konsumtive Arbeitsplatzkosten bei FA-SO-SK	3.5.1	2512.650.0000.9	19140540	670100

#### **6. Vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO und Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung nach Art. 66 Abs. 1 BayGO**

Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind jedoch unaufschiebbar bzw. unabweisbar. Dies ergibt sich im einzelnen wie folgt:

- Das Einrichten der Kapazitäten für die Teamassistenz (0,45 VZÄ), dargestellt unter Ziffer 3.1.2, ist zum 01.03.2016 notwendig. Bereits mit dem Umzug von KITA in die Landsberger Str. 30 musste auch die Poststelle in der Landsberger Str. den Betrieb aufnehmen. Deshalb fallen die dargestellten Leitungsaufgaben für die Poststelle auch bereits seit dem Umzug im Herbst 2015 an, was zu dem Umstand führt, dass seither die Teamassistenzaufgaben der Geschäftsbereichsleitung nicht mehr im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden können. Darüber hinaus können die zwingend zu erledigenden Eingaben in paul@ bei Eintritt der hiermit betrauten Mitarbeiterin im Erziehungsdienst in den Ruhestand nicht mehr gewährleistet werden. Sowohl die Aufgaben der Teamassistenz als auch die paul@-Eingaben müssen jedoch zwingend weitergeführt werden. Ohne entsprechende Personalausstattung kann die weitere Übernahme der Aufgaben jedoch nicht mehr gewährleistet werden.
- Ein Pförtner und Wachdienst ist in den Randzeiten noch bis Ende Februar 2016 gewährleistet. Seit Einzug der Elternberatungsstelle und der Zentralen Gebührenstelle herrscht in der Landsberger Straße 30 reger Publikumsverkehr. Zur Lenkung des Publikumsverkehrs, aber auch zur Sicherheit im Gebäude (Diebstähle sind bereits erfolgt (Defibrillator, Gegenstände aus Teeküchen)) ist ein durchgängiger Pförtner und Wachdienst (6 – 20 Uhr) ab 01.03.2016 unverzichtbar.
- Das Einrichten der Kapazitäten für die Stabsstelle Verwaltung (1,00 VZÄ), dargestellt unter Ziffer 3.2, ist ebenfalls zum 01.03.2016 notwendig. Die Stabsstelle war bereits wiederholt und längerfristig an den Grenzen ihrer Kapazität angelangt. Insbesondere konnte im Rahmen von Abwesenheiten eine Sicherstellung der Aufga-

benerledigung nicht mehr gewährleistet werden. Da jedoch bereits im Rahmen des Umzugs und unmittelbar danach die Themen der Raumbewirtschaftung für KITA angefallen sind bzw. anfallen, muss die Betreuung dieser Themen zuverlässig sichergestellt werden. Ebenfalls sind die Belange der Telekommunikation, insbesondere für die Kindertageseinrichtungen (Abwicklung von Störungsmeldungen, Durchführung von Beschaffungen, Ausgabe von Leihgeräten), beständig, zuverlässig und nahtlos zu betreuen um zusätzliche Belastungen für das Personal in den Kindertageseinrichtungen zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Betriebsablauf in den Einrichtungen zu gewährleisten.

- Das Einrichten der Kapazitäten für die Abteilung KITA-FT (0,75 VZÄ), dargestellt unter Ziffer 3.3, ist ebenfalls zum 01.03.2016 notwendig. Wie bereits oben dargestellt, können ohne rasche Anpassung der personellen Ressourcen die Kindertageseinrichtungen, die dringend zur Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt werden, ggf. nicht rechtzeitig ausgeschrieben werden und damit nicht zeitgerecht in Betrieb gehen. Ohne die Zuschaltung dieser personellen Ressourcen muss ebenfalls damit gerechnet werden, dass die Trägerschaftsverträge und Ergänzungsvereinbarungen nicht in jedem Fall so ausgearbeitet werden können, dass keine Vertragslücke entsteht. In Folge dessen würde für Träger und Stadt eine vertragslose Zeit entstehen und damit jegliche rechtliche Grundlage für den Betrieb der Einrichtungen und deren Finanzierung fehlen.
- Das Einrichten der Kapazitäten für die Abteilung KITA-FB (1,9 VZÄ), dargestellt unter Ziffer 3.4, ist ebenfalls zum 01.03.2016 notwendig. Ohne die rasche Zuschaltung der Kapazitäten kann der erforderliche Schutz der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen nicht sichergestellt werden. Statt einer unterstützenden Kindertagesbetreuung wäre die Folge eine verstärkte Anwendung von Ad-hoc-Maßnahmen wie Inobhutnahmen oder Fremdunterbringung von Kindern zur Sicherstellung des Kindeswohls. Die Praxis und Erfahrung aus den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass die fachliche Begleitung und Beratung der Erziehungskräfte durch besonders qualifizierte Fachberatung im Kinderschutz dies abwenden könnte, weil die Anzeichen der Kinder in den Einrichtungen frühzeitig wahrgenommen werden können. Ebenfalls dient das zeitnahe Einrichten der Kapazitäten der dringend notwendigen Unterstützung und Entlastung der Kindertageseinrichtungen vor Ort.
- Das Einrichten der Kapazitäten für den Geschäftsbereich Berufliche Schulen von je 0,5 VZÄ im Sekretariat der BFS für Kinderpflege sowie der FAK für Sozialpädagogik und die zusätzlichen Jahreswochenstunden für die BFS für Kinderpflege, jeweils dargestellt unter Ziffer 3.5, ist ebenfalls zum 01.03.2016 bzw. zum Schuljahresbeginn 2016/2017 notwendig zur Aufrechterhaltung des Assistenzkräftemodells und daher unabweisbar. Ohne zeitnahe Zuschaltung der Kapazitäten sind weder qualitative und termingerechte Aufnahmen (verschiedene, komplizierte Auswahlverfahren) noch qualifizierte Beratungen aufgrund des hohen Anstiegs der Bewerberinnen und Bewerber mit dem vorhandenen Sekretariatspersonal zu erfüllen.

Die geforderten Stellen und Maßnahmen sind aus den oben genannten Gründen schnellstmöglich einzurichten, zu besetzen sowie zu finanzieren. Ein sofortiges Handeln ist notwendig und kann nicht bis zum Haushaltsjahr 2017 zurückgestellt werden.

## 7. Abstimmung

Für den heterogenen Bereich gilt:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

### Es folgen die Stellungnahmen der Querschnittsreferate:

Das **Personal- und Organisationsreferat** erhielt den Beschlussentwurf zur Kenntnisnahme und Möglichkeit der Stellungnahme und teilte mit Schreiben vom 11.01.2016 Folgendes mit:

*„Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 16.12.2015 zur Stellungnahme zugeleitet. In der Vorlage werden vom Referat für Bildung und Sport folgende **Stellenbedarfe** geltend gemacht:*

#### **a) Stellenentfristungen**

- Entfristung 1,0 VZÄ SB Organisation bei RBS-KITA-GSt-Stab/Orga (Planstelle Nr. B414392/A 10, derzeit befristet bis 31.12.2016)
- Entfristung 2,0 VZÄ SB Gebührenabrechnung bei RBS-KITA-ZG (Planstellen Nrn. B414396/A 7 und B415497/A 7, derzeit befristet bis 31.12.2016)
- Entfristung 1,0 VZÄ SB Zuschusswesen bei RBS-KITA-GSt-Z (Planstelle Nr. B415498/A 10, derzeit befristet bis 31.12.2016)

#### **b) Stellenzuschaltungen**

- 0,45 VZÄ Teamassistenz bei RBS-KITA-L
- 1,00 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung bei RBS-KITA-GSt-Stab/V
- 0,75 VZÄ SB Betriebsträgerschaften bei RBS-KITA-FT, befristet auf drei Jahre (Zeitraum 01.03.2016 bis 28.02.2019)
- 1,00 VZÄ Sozialpädagogin/Sozialpädagoge sowie 0,90 VZÄ Psychologin/Psychologe bei RBS-KITA-FB

- 0,50 VZÄ SB Schulsekretariat bei RBS-B, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege
- 0,50 VZÄ SB Schulsekretariat bei RBS-B, Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik
- 22 zusätzliche Jahreswochenstunden für Lehrpersonal an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege

Zu den einzelnen Stellenbedarfen wird seitens des Personal- und Organisationsreferates **vorbehaltlich der Festlegungen zu den Haushaltsausweitungen durch die Stadtkämmerei** wie folgt Stellung genommen:

### 1. Entfristung 1,0 VZÄ SB Organisation bei RBS-KITA-GSt-Stab/Orga

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 6 – 7 der Vorlage

„... Durch die deutlichen Änderungen im Aufgabenbereich hat sich der Aufwand für die Organisations-sachbearbeiterinnen/Organisationssachbearbeiter erheblich erhöht. Sollte die Entfristung der o. g. Stelle nicht erfolgen, könnten die Aufgaben der Stabsstelle Organisation gerade auch im Hinblick auf die Umsetzung der Münchner Förderformel und der Sicherstellung der Personalausstattung der städtischen Kindertageseinrichtungen nicht mehr sichergestellt werden.“

Seitens des Personal- und Organisationsreferates kann der Stellenmehrbedarf i. H. v. 1,0 VZÄ für eine/einen SB Organisation **nur dem Grunde nach anerkannt** werden, da der Stellenbedarf auf Schätzungen und Erfahrungswerten des Referates für Bildung und Sport beruht. Nachdem der tatsächliche Bedarf noch nicht anhand geeigneter Zahlen- und Mengengerüste (Stellenbemessung) evaluiert wurde, wird die **Verlängerung der Befristung um weitere drei Jahre befürwortet**. Nach Feststellung des endgültigen Stellenbedarfes (Stellenbemessung) ist evtl. eine Stellenentfristung möglich.

### 2. Entfristung 2,0 VZÄ SB Gebührenabrechnung bei RBS-KITA-ZG

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 7 – 8 der Vorlage

„... Im Bereich der Zentralen Gebührenstelle ergibt sich aus der Umsetzung der Gebührentlastung im dritten Kindergartenjahr ein hoher Beratungs- und Informationsaufwand (z. B. telefonische und persönliche Nachfragen) gegenüber den betroffenen Eltern sowie ein erhöhter Aufwand bei der Gebührenfestsetzung, da mehrere Gebührenfestsetzungsbescheide pro Fall zu erstellen sind.

Aktuell ist in rund 5.000 Fällen ein Beitragszuschuss zu bewilligen. Als Bemessungsgrundlage für die Bearbeitung von Anträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft geht man bislang von 1.800 Fällen pro VZÄ aus. Betrachtet man den zusätzlichen Aufwand, der durch die Gewährung des Beitragszuschusses entsteht, so ist die Ausstattung mit den dafür vorgesehenen 2,00 VZÄ nach wie vor angemessen und erforderlich. Eine Änderung des BayKiBiG hinsichtlich des Beitragszuschusses ist nicht absehbar. Es erscheint daher angezeigt, die Befristung der Stellen (B414396, B415497) ab 01.01.2017 aufzuheben.“

Der durch das Referat für Bildung und Sport dauerhaft geltend gemachte Stellenbedarf i. H. v. 2,0 VZÄ ist **plausibel und nachvollziehbar** (Fallzahlenentwicklung) und wird seitens des Personal- und Organisationsreferates **anerkannt**. Der Entfristung der Planstellen wird zugestimmt.

### 3. Entfristung 1,0 VZÄ SB Zuschusswesen bei RBS-KITA-GSt-Z

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 8 -9 der Vorlage

„... Im Bereich von RBS-KITA-GSt-Z ergibt sich aus der Umsetzung der Gebührenentlastung im dritten Kindergartenjahr ein operativer Aufwand bei der Zuschuss-Sachbearbeitung, ein Aufwand zur internen Schnittstelle Zentrale Gebührenstelle und zu den freien Trägern.

Aktuell sind ca. 1.300 Kindertageseinrichtungen von der Umsetzung durch RBS-KITA-GSt-Z tangiert. Die Ausstattung mit der dafür vorgesehenen Stelle im Umfang von 1,00 VZÄ ist nach wie vor angemessen und erforderlich. Bezüglich der Fallzahlen ist gegenüber der damaligen Beschlussvorlage (ca. 11.000 Fälle) eine Steigerung auf ca. 11.636 Fälle im Bewilligungszeitraum 2013/2014 festzustellen. Eine Tendenz der kontinuierlichen Steigerung ist im Kontext zu den jährlich mehr betreuten Vorschulkindern absehbar. Durch den kontinuierlichen Ausbau von Betreuungsplätzen in München besteht hier ein Wachstumsbereich. Da eine Änderung des BayKiBiG hinsichtlich des Beitragszuschusses nicht absehbar ist, erscheint es daher angezeigt, die Befristung der Stelle (B415498) ab 01.01.2017 aufzuheben. ...“

Im Hinblick auf die derzeit im Bereich RBS-KITA-GSt-Z laufende Organisationsuntersuchung mit Stellenbemessungsverfahren wird seitens des Personal- und Organisationsreferates nur eine **Verlängerung der Stellenbefristung um ein Jahr (bis 31.12.2017) befürwortet**. Nach Feststellung des endgültigen Stellenbedarfes im Rahmen der Organisationsuntersuchung (die Ergebnisse werden dem Stadtrat gesondert präsentiert) ist ggf. eine Stellenentfristung möglich.

### 4. Mehrbedarf 0,45 VZÄ Teamassistenz bei RBS-KITA-L

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 11 – 13 der Vorlage

„... Die Leitungsaufgaben (Anm.: für die Poststelle KITA in der Landsberger Str. 30) werden von einer bestehenden Stelle (B221617) im Vorzimmer der KITA Leitung mit übernommen. Aufgrund der Aufgabenübernahme ist ein Ausgleich für die Teamassistenz bei der Geschäftsbereichsleitung KITA-L mit 0,30 VZÄ notwendig, da ein erhöhter Aufwand für die Betreuung von Integrationskräften nötig ist.

Darüber hinaus gibt es in der KITA-Geschäftsstelle keine Teamassistenz für die SAP-Eingaben der Geschäftsstelle sowie für die Stabsstellen von KITA und die Leitung des Geschäftsbereichs KITA. Derzeit sind 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei KITA-GSt, den Stäben und KITA-Leitung zu betreuen und unterstützen. ...

Für die Betreuung von 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind laut paul@ Stellenbemessung 0,30 VZÄ notwendig. Für die Betreuung von 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter somit 0,12 VZÄ, gerundet 0,15 VZÄ (aufgrund weiterer Personalentwicklungen bei KITA).“

Der durch das Referat für Bildung und Sport reklamierte Stellenmehrbedarf i. H. v. 0,45 VZÄ (0,30 VZÄ Ausgleich für die Übernahme von Leitungsaufgaben für die Poststelle von KITA mit erhöhtem Betreuungsaufwand für Integrationskräfte durch eine vorhandene Teamassistenz, 0,15 VZÄ für paul@-Eingaben) ist **plausibel und nachvollziehbar** und wird seitens des Personal- und Organisationsreferates **anerkannt**.

## 5. Mehrbedarf 1,00 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

### Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 16 – 20 der Vorlage

„... Bei der derzeitigen und auch dauerhaft zu erwartenden Fülle an Tätigkeiten hat die Stabsstelle Verwaltung in der derzeitigen personellen Ausstattung (aktuell 4,39 VZÄ) wiederholt und längerfristig an der Grenze ihrer Kapazitäten gearbeitet.

Nahezu alle Aufgaben der Stabsstelle Verwaltung sind termingebunden. Insbesondere bei personellen Ausfällen und gleichzeitig auftretenden Arbeitsspitzen bei verschiedenen Tätigkeiten konnte eine Aufgabenerledigung in der erforderlichen Schnelligkeit und mit der notwendigen Qualität und Termintreue nicht mehr sichergestellt werden, in dem kleinen Team war es bei gleichzeitigen Krankheitsausfällen unmöglich, die liegen bleibenden Arbeiten noch sinnvoll zu verteilen. Eine solche Situation ist jedoch mit umfangreichen Nachteilen verbunden, da sowohl die konzeptionellen als auch die ausführenden Tätigkeiten der Stabsstelle Verwaltung in vielfacher Hinsicht Auswirkungen entfalten, insbesondere in ihren Serviceleistungen gegenüber mehreren Hundert städtischer, aber auch den nichtstädtischen Einrichtungen, im Beschlusswesen und im Beschwerdemanagement (hier ist die Außenwirkung gegenüber Münchner Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar gegeben). Auch ist es erforderlich, dass die Stabsstelle Verwaltung Einzel- und Sonderaufgaben der Geschäftsstelle schnell und flexibel übernehmen kann, wofür sie ausreichend Kapazitäten braucht.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der quantitativen Aufgabenmehrung und der neu hinzugekommenen Aufgaben wird vorgeschlagen, der Stabsstelle Verwaltung unbefristet eine Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung (1,00 VZÄ) in BesGr. A 9/EntgGr. E8 TVöD zuzuordnen. ...

Erfolgt die beantragte Stellenzuschaltung nicht, hätte die unmittelbar nach außen spürbare negative Effekte. Zuvörderst wäre eine fristgerechte Erledigung der diversen termingebundenen Aufgaben nicht sichergestellt. Daneben könnten zusätzliche Aufgaben wie das Anbieten von Schulungsreihen oder die Nutzeraufgaben im Dienstgebäude Landsberger Str. 30 nicht bzw. nur eingeschränkt wahrgenommen werden.“

Seitens des Personal- und Organisationsreferats kann der o.g. Personalmehrbedarf i. H. v. 1,0 VZÄ nur **dem Grunde nach anerkannt** werden, da der Stellenbedarf auf einer Schätzung des Referates für Bildung und Sport beruht.

Die dauerhaft geltend gemachten zusätzlichen Stellenkapazitäten (1,0 VZÄ) sind gemäß der Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015<sup>1</sup> zunächst **auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen** und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren. Nach Feststellung des endgültigen Stellenbedarfes (Stellenbemessung) ist evtl. eine Entfristung der Kapazitätsausweitung möglich.

## 6. Mehrbedarf 0,75 VZÄ SB Betriebsträgerschaften bei RBS-KITA-FT, befristet auf drei Jahre

### Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 21 – 22 der Vorlage

„... Das Aktionsprogramm weist 110 Kita-Neubaumaßnahmen bis zum Jahr 2020 aus. Das entspricht etwa 18 Kindertageseinrichtungen pro Jahr. Im Durchschnitt werden mit 1,00 VZÄ ca. 8 Kita-Standorte von KITA-FT von der Ausschreibung bis zum Vertragsabschluss abgewickelt. Die Abwicklung von 18 Standorten im Jahr ergibt allein bereits einen Personalbedarf von 2,25 VZÄ, wobei der Mehraufwand im Zusammenhang mit der Vertragsumstellung noch nicht berücksichtigt ist. Derzeit sind nur 1,50 VZÄ für das Trägerschaftsauswahlverfahren vorhanden. Ohne Anpassung der personellen Ressourcen können die Kindertageseinrichtungen, die dringend zur Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt werden, ggf. nicht rechtzeitig ausgeschrieben werden und damit nicht zeitgerecht in Betrieb gehen. Ohne aus-

<sup>1</sup> Gem. Ziff. 5.2.4.2 der Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015, Bekanntgabe in der VV vom 17.12.2014

reichende personelle Ressourcen muss ebenfalls damit gerechnet werden, dass die Trägerschaftsverträge und Ergänzungsvereinbarungen nicht in jedem Fall so ausgearbeitet werden können, dass keine Vertragslücke entsteht. In der Folge würde für Träger und Stadt eine vertragslose Zeit entstehen und damit jegliche rechtliche Grundlage für den Betrieb der Einrichtungen und deren Finanzierung fehlen.

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl der Auswahlverfahren und der Ausfertigung der Verträge wird deshalb beantragt, für RBS-KITA-FT befristet auf drei Jahre (bis 28.02.2019) weitere 0,75 VZÄ in BesGr. A 10/EntgGr. E9 TVöD für die Sachbearbeitung zu beschließen.“

Der durch das Referat für Bildung und Sport **befristet bis 28.02.2019** geltend gemachte Stellenmehrbedarf i. H. v. 0,75 VZÄ **ist plausibel und nachvollziehbar** und wird seitens des Personal- und Organisationsreferates **anerkannt**.

### **7. Mehrbedarf 1,00 VZÄ Sozialpädagogin/Sozialpädagoge sowie 0,90 VZÄ Psychologin/Psychologe bei RBS-KITA-FB**

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 23 – 28 der Vorlage (Mehrbedarf in der Fachberatung Kinderschutz und Gewaltprävention)  
Der Mehrbedarf von insgesamt 1,90 VZÄ setzt sich laut der Beschlussvorlage wie folgt zusammen:

#### **1,25 VZÄ im Aufgabenfeld Kinderschutz – Handlungsleitlinien**

Nach Aussage des Referates für Bildung und Sport führt neben der seit 2012 bestehenden Verpflichtung der KITA-Träger bei Gefährdungseinschätzungen immer eine IseF (insoweit erfahrene Kinder- schutzfachkraft) hinzuziehen, auch der Anstieg der Betreuungsplätze seit 2007 (2007: 43.599 Betreuungsp- lätze; 2015: 73.660 Betreuungsp- lätze, Steigerung um 69 %) zu einer deutlichen Aufgabemehrung und einer notwendigen personellen Anpassung i. H. v. **1,25 VZÄ** um den anfallenden Aufgaben im vollen Umfang gerecht zu werden sowie den gesetzlichen Auftrag des Kinderschutzes im Sinne des § 8a Abs. 4 SBG VIII weiterhin auch für Freie Träger zu erfüllen.

#### **0,4 VZÄ im Aufgabenfeld Kinderschutz – Gewaltprävention**

Aufgrund der temporären Aufgabenübernahme (übergangsweise Betreuung durch eine Fachkraft bei KITA-FB) und einer steigenden Tendenz von Beratungsanfragen der letzten Jahre zum Thema „sexuelle Übergriffe unter Kindern“, bedarf es laut der Beschlussvorlage einer Personalzuschaltung i.H.v. **0,4 VZÄ** für Gewaltprävention. Die Höhe des Stellenbedarfs basiert auf Erfahrungen des Fachbereichs.

#### **0,25 VZÄ im Aufgabenfeld Kinderschutz – Information**

Unabhängig von den fallbezogenen Aufgaben der Gefährungsdiagnostik müssen alle KITA-Träger sowohl über die seit 2012 geltende Verpflichtung zur Hinzuziehung einer IseF als auch über den Ablauf der Risikoabklärung aktuell und fortlaufend informiert werden. Um dieser neu entstandenen dauerhaften Aufgabe nachzukommen, bedarf es jährlicher Informationsveranstaltungen aller städtischen und freien Träger. Für diese Aufgabe steht bisher noch keine Personalressource zur Verfügung. Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport bedarf es einer Stellenzuschaltung i. H. v. **0,25 VZÄ** (genau Bedarfsberechnung: siehe S. 27 der Vorlage).

„Sollte die erforderliche Zuschaltung der Kapazitäten nicht oder nur teilweise erfolgen, kann der erforderliche Schutz der Kinder durch die Kitas nicht sichergestellt werden. Statt einer unterstützenden Kindertagesbetreuung wäre die Folge eine verstärkte Anwendung von ad-hoc-Maßnahmen wie Inobhutnahmen oder Fremdunterbringung von Kindern zur Sicherstellung des Kindeswohls. Die Praxis und Erfahrung aus den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass die fachliche Begleitung und Beratung der Erziehungskräfte durch besonders qualifizierte Fachberatung im Kinderschutz dies abwenden könnte, weil die Anzeichen der Kinder in den Kitas frühzeitig wahrgenommen werden können.“

Seitens des Personal- und Organisationsreferats kann der o.g. Personalmehrbedarf i. H. v. insgesamt 1,9 VZÄ **nur dem Grunde nach anerkannt** werden, da der Stellenbedarf weitgehend auf einer Schätzung des Referates für Bildung und Sport beruht.

Die dauerhaft geltend gemachten zusätzlichen Stellenkapazitäten (1,9 VZÄ) sind gemäß den Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2015 zunächst **auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen** und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren. Nach Feststellung des endgültigen Stellenbedarfes (Stellenbemessung) ist evtl. eine Entfristung der Kapazitätsausweitung möglich.

### **8. Mehrbedarf bei RBS-B 0,50 VZÄ SB Schulsekretariat, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege sowie 0,50 VZÄ SB Schulsekretariat Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik**

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 29 – 30 der Vorlage

Im Rahmen der Umsetzung des Assistenzkräftemodells, das der Ausbildung von Berufsfremden zu Erziehungskräften dient, erfolgt seit September 2014 auch eine Kooperation mit anderen Trägern im Stadtgebiet. Durch die Weiterführung und den Ausbau des Assistenzkräftemodells ergeben sich laut der Beschlussvorlage Auswirkungen auf den Aufgabenumfang der Schulsekretariate der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege und der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik.

Die steigenden Bewerberzahlen sowohl für das Assistenzkräftemodell als auch bei der Externenprüfung, die Entwicklung der Zahl der (fiktiven) Vollzeitschülerinnen/-schüler und der Jahreswochenstunden sowie schulartspezifische Aufgaben und Besonderheiten (z. B. fünf verschiedenen Auswahlverfahren, Abendlehrgang) führen laut der Vorlage zu Aufgabemehrungen, die mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht mehr wahrgenommen werden können.

Der durch das Referat für Bildung und Sport geltend gemachte Stellenmehrbedarf i. H. v. 0,5 VZÄ SB Schulsekretariat für die die Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege sowie 0,5 VZÄ SB Schulsekretariat für die Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik ist **dem Grunde nach nachvollziehbar** und wird seitens des Personal- und Organisationsreferates **anerkannt**. Das Personal- und Organisationsreferat befürwortet eine **Befristung auf drei Jahre** ab Besetzung um die Entwicklung der Schülerzahlen und Jahreswochenstunden zu beobachten.

### **9. Mehrbedarf an zusätzlichen 22 Jahreswochenstunden für Lehrpersonal an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege**

Bedarfsbegründung/ggf. Bedarfsberechnung der Dienststelle in der Beschlussvorlage

siehe S. 33 der Vorlage

„... Bei Einführung des Assistenzkräftemodells hat der Stadtrat am 24.07.2013 mit der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12324 für die Durchführung der Externenprüfung acht Jahreswochenstunden für die Lehrkräfte der BFS genehmigt. Da sich mit der Änderung der Externenprüfungsgebührensatzung aber gezeigt hat, dass die ursprünglich veranschlagten acht Jahreswochenstunden zur Durchführung der Externenprüfungen in zwei Vorbereitungskursen des Assistenzkräftemodells nicht ausreichen, wird vorgeschlagen, die Anrechnungsstunden für die prüfenden Lehrkräfte der Berufsfachschule analog der neuen Externenprüfungsgebührensatzung zu erhöhen. Bei 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Assistenzkräftemodell ergibt sich eine Summe von 30 Anrechnungsstunden für die prüfenden Lehrkräfte der BFS. Nach Durchführung der Externenprüfung soll dem Kollegium der BFS die den Prüfungen entsprechende Anzahl an Anrechnungsstunden (im darauf folgenden Schuljahr) zur Verfügung gestellt werden. Es wird deshalb die Finanzierung von bis zu 22 Jahreswochenstunden an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege ab dem Schuljahr 2016/2017 beantragt.“

Seitens des Personal- und Organisationsreferates bestehen **keine Einwände** gegen den zusätzlichen Bedarf an Lehrerwochenstunden an der Städtischen Berufsfachschule für Kinderpflege.

**Die Antragsziffern 2 und 3 sind den vorstehenden Ausführungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.**

*Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den befristeten Stellen kann unbefristet erfolgen, soweit eine ggf. erforderliche Anschlussunterbringung vom Referat für Bildung und Sport zugesichert wird.*

*Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine abschließende Prüfung der Stellenbewertungen durch das Personal- und Organisationsreferat erst nach Vorliegen aktueller Arbeitsplatzbeschreibungen möglich ist und deshalb Aussagen in der Beschlussvorlage hinsichtlich Bewertungen der einzelnen Positionen unter Vorbehalt stehen.*

*Im Übrigen bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:*

*Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.*

*Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.*

*Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.“*

Das Referat für Bildung und Sport übernimmt die Vorschläge des Personal- und Organisationsreferates. Der Antrag des Referenten in dieser Beschlussvorlage wurde daher entsprechend angepasst und neu gegliedert. Der Absatz bezüglich zusätzlichen Stellenbedarfs beim Personal- und Organisationsreferat, den dieses in die Beschlussvorlage aufzunehmen bittet, ist in dieser unter Ziffer 7 bereits enthalten.

Die **Stadtkämmerei** erhielt den Beschlusssentwurf ebenfalls zur Kenntnisnahme und Möglichkeit der Stellungnahme und teilte mit Schreiben vom 19.01.2016 Folgendes mit:

*„Die Stadtkämmerei stimmt dem Bedarf unter den vom POR festgelegten Geltungen grundsätzlich zu, jedoch nur im Rahmen des regulären Haushaltsverfahrens. Daher werden folgende Einwendungen erhoben.*

*Bei den vom Referat für Bildung und Sport beantragten Stellenzuschaltungen ist darauf hinzuweisen, dass gem. Art. 69 Abs. 3 GO Bayern der Stellenplan des Vorjahres weitergilt, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Eine Stellenzuschaltung steht solange grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass vorbereitende Arbeiten für die jeweiligen Stellenschaffungen und Stellenbesetzungsverfahren bereits vorab begonnen werden können. Die Stellen werden aber erst zum Zeitpunkt nach Genehmigung des Haushalts geschaffen und besetzt.*

*Vorbehaltlich der Entscheidung der VV am 27.01.2016 gibt es zukünftig ein neues Verfahren für unterjährige Beschlussfassungen zu Budgetausweitungen. Nach den Vorberatungen in den Fachausschüssen erfolgt in der VV lediglich ein Empfehlungsbeschluss. Alle Empfehlungsbeschlüsse werden dann im Juli-Plenum nochmals insgesamt unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen beraten und erst dann endgültig beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Nachtrag 2016. Ausnahmen sollen nur im besonders gelagerten Einzelfall und nur dann zulässig sein, wenn nachweisbar unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen ein sofortiges Handeln notwendig machen, d. h. die jeweilige Haushaltsentscheidung zur Finanzierung keinen Aufschub duldet.*

*Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der seitens der Fachreferat geforderte bzw. der vom Personal- und Organisationsreferat vorgeschlagene Stellenbedarf bereits jetzt in vollem Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juli-Plenums entschieden werden kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt dann auch eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt für alle bis dahin getroffenen Stadtratsentscheidungen vor.“*

Das Referat für Bildung und Sport nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Eine Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport kann jedoch vorerst nicht erfolgen, da dieser Beschlussentwurf dringend für die Sitzung des vorberatenden Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 02.02.2016 fertiggestellt, vervielfältigt und verteilt werden muss. Die Eilbedürftigkeit und die Notwendigkeit, noch im Februar 2016 den Stadtrat zu befassen, ergibt sich aus Kapitel 6 der Beschlussvorlage.

Der Sitzungstermin des Bildungsausschusses am 18.02.2016 findet mit so großem zeitlichen Abstand zu der in der Stellungnahme der Kämmerei genannten Vollversammlung vom 27.01.2016 statt, dass es dem Referat für Bildung und Sport möglich sein wird, unter Berücksichtigung der Beschlussfassung vom 27.01.2016 über das von der Kämmerei vorgeschlagene neue Verfahren auf die oben wiedergegebene Stellungnahme der Kämmerei einzugehen. Daher ist beabsichtigt, dem Bildungsausschuss sowie der anschließenden Vollversammlung eine entsprechende Ergänzung zur Beschlussvorlage vorzulegen, in der zu der Frage Stellung bezogen wird, wann die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht jeweils umgesetzt werden müssen.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag des Referenten

1. Die obigen Ausführungen zum Wachstum des Geschäftsbereichs KITA im Referat für Bildung und Sport werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich KITA die Entfristung der Stellen
  - 2,00 VZÄ Sachbearbeitung Gebühren (B414396, B415497)  
ab 01.01.2017  
sowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 103.160 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden.  
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50% des Jahresmittelbetrags.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich KITA die Verlängerung der Befristung der Stelle
  - 1,00 VZÄ Sachbearbeitung Zuschuss (B415498)  
um ein Jahr ab 01.01.2017 bis 31.12.2017  
sowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 65.030 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden.  
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50% des Jahresmittelbetrags.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich KITA die Verlängerung der Befristung der Stelle
  - 1,00 VZÄ Sachbearbeitung Organisation (B414392)  
um drei Jahre ab 01.01.2017 bis 31.12.2019  
sowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 65.030 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50% des Jahresmittelbetrags.

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich KITA die Einrichtung von

- 0,45 VZÄ Teamassistenz  
ab 01.03.2016

sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 25.056 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647, anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50% des Jahresmittelbetrags.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500 € im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 800 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und zur Haushaltsplanaufstellung 2018 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich KITA die Einrichtung von

- 1,00 VZÄ Sachbearbeitung Allgemeine Verwaltung
- 0,90 VZÄ Sozialpädagoge/in
- 1,00 VZÄ Psychologe/in

ab 01.03.2016 befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung

sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haus-

haltungsmittel in Höhe von bis zu 219.011 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647, anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50% des Jahresmittelbetrags.

8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 7.110 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 4.500 € im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 2.400 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und zur Haushaltsplanaufstellung 2018 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich KITA die Einrichtung von

- 0,75 VZÄ Sachbearbeitung Trägerschaftsauswahlverfahren befristet bis 28.02.2019

sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 48.773 € (jährlich) entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647, anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 50% des Jahresmittelbetrags.

10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500 € im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die befristet bis 2019 erforderlichen Arbeitsplätze in Höhe von 800 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und zur Haushaltsplanaufstellung 2018 anzumelden.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für den Geschäftsbereich B die Einrichtung von
- 0,50 VZÄ SB Schulsekretariat an der Städt. Berufsfachschule für Kinderpflege
  - 0,50 VZÄ SB Schulsekretariat an der Städt. Fachakademie für Sozialpädagogik
- ab 01.03.2016 befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 49.610 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen jeweils zur Hälfte beim Kostenstellenbereich Berufsfachschulen, Unterabschnitt 2450 und beim Kostenstellenbereich Fachakademien, Unterabschnitt 2512 anzumelden.
- Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
- Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des Jahresmittelbetrags.
12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 2.370 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 1.500 € im Nachtrag 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten in Höhe von 800 € zur Haushaltsplanaufstellung 2017 und zur Haushaltsplanaufstellung 2018 anzumelden.
- Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Stellen für die bis zu 22 zusätzlich erforderlichen Jahreswochenstunden im Rahmen der zwei Vorbereitungskurse des Assistentenmodells zur Durchführung der Prüfung für andere Bewerberinnen/Bewerber ab dem Schuljahr 2016/2017 an der Berufsfachschule für Kinderpflege einzurichten. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 63.360 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich Berufsfachschulen, Unterabschnitt 2450, anzumelden.
- Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
- Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50% der Besoldung.

14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Sachkosten für den Pfortnerdienst in Höhe von 65.000 € zum Nachtrag 2016 sowie zur Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 5 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
15. Die sofortige Finanzierung ist - wie unter Abschnitt 6 des Vortrags dargestellt - unabweisbar, weil die geforderten Stellen und Maßnahmen aus den im Abschnitt 6 genannten Gründen schnellstmöglich einzurichten, zu besetzen sowie zu finanzieren sind. Ein sofortiges Handeln ist notwendig und kann nicht bis zum Haushaltsjahr 2017 zurückgestellt werden.
16. Die Genehmigung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München durch die Regierung von Oberbayern liegt noch nicht vor. Die Eilbedürftigkeit wurde im Abschnitt 6 des Vortrags dargestellt. Die dargestellten Maßnahmen (insbes. Stelleneinrichtungen, Pfortner und Wachdienst) sind für die Weiterführung dringend notwendiger Aufgaben unaufschiebbar, da die Ausführung der o.g. Aufgaben aus den im Abschnitt 6 genannten Gründen sichergestellt sein muss.
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss** nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck** von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  2. An
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Verwaltung
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt- Stabsstelle/Organisation
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-C
    - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
    - das Referat für Bildung und Sport – GL 4
    - das Referat für Bildung und Sport – KBS
    - das Referat für Bildung und Sport – Recht
    - das Referat für Bildung und Sport – V
    - das Personal- und Organisationsreferat
- z.K.

Am